

Empfehlungen

zur Umsetzung
des 3. AG-KJHG NRW auf
der kommunalen Ebene

⇒ ***Wege zum kommunalen
Kinder- und Jugendförderplan***

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Landesjugendamt und Westf. Schulen
48133 Münster
www.lja-wl.de

Mareile Kalscheuer
Tel. 0251/591-3623
Email: mareile.kalscheuer@lwl.org

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
Dezernat Schulen, Jugend
50663 Köln
www.lvr.de

Martina Horlitz
Tel. 0221/809-6093
Email: martina.horlitz@lvr.de

Inhalt

	Seite
Einleitung	1
1 Leitlinien und Grundsätze	2
1.1 Regelungsbereich und Grundsätze	2
1.2 Zielgruppen	3
1.3 Förderung von Mädchen und Jungen / Gender Mainstreaming als Leitlinie	4
1.4 Interkulturelle Bildung	6
1.5 Beteiligung und Mitsprache	8
1.6 Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule	10
2 Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendförderung	12
2.1 Kinder- und Jugendarbeit	12
2.1.1 Jugendverbandsarbeit	13
2.1.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit	15
2.2 Jugendsozialarbeit	17
2.3 Kinder- und Jugendschutz	18
3 Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	20
3.1 Einführung	20
3.2 Kommunale Jugendhilfeplanung	21
3.3 Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan	24
3.4 Förderung der freien Träger und Gemeinden	25
3.5 Entwurf einer Struktur für einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan	26

Einleitung

Am 6.10.04 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Kinder- und Jugendförderungsgesetz als 3. AG-KJHG NRW verabschiedet. Es ist - mit Ausnahme seiner erst ab 1. Januar 2006 geltenden Gewährleistungsverpflichtungen für das Land und die Kommunen (§§ 15, 16 und 17 KJFöG) - zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ist die landesrechtliche Ausgestaltung gemäß § 15 SGB VIII, der die einzelnen Bundesländer ermächtigt, das Nähere über Inhalt und Umfang der Jugendarbeit (§ 11), Förderung der Jugendverbände (§ 12), der Jugendsozialarbeit (§ 13) und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14) über ein Landesgesetz zu regeln.

Das 3. AG – KJHG enthält aber auch Regelungen, die neue Anforderungen an die Planung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen:

1. Es werden hohe und für viele Kommunen neue fachliche Anforderungen an die kommunale Jugendhilfeplanung (Beteiligungsorientierung, Geschlechterdifferenzierung) sowie die Vernetzung der Jugendförderung innerhalb der Jugendhilfe (Kinder- und Jugendschutz, Entwicklung präventiver Arbeit bei Kindeswohlgefährdungen) und mit der Schule (integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung) formuliert.

2. Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan, den ab 2006 jeder Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft zu beschließen hat, stellt ein neues Förderinstrument in der kommunalen Jugendhilfe dar.

Eine reine Fortschreibung bestehender Planungen reicht daher nicht aus. Durch die kurze Zeitspanne zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des 3. AG-KJHG stehen Kommunen und freie Träger zudem unter Zeitdruck. Sie müssen mit Blick auf die Erarbeitung der Kinder- und Jugendförderpläne entsprechende Planungs- und Beteiligungsprozesse umsetzen. Die freien Träger der Jugendförderung werden als Planungsbeteiligte ihre Leistungsangebote, ihr Profil und ihre Ziele formulieren müssen.

Die vorliegenden Empfehlungen sollen helfen, diesen neuen komplexen Planungs- Gestal-

tungs- und Förderauftrag auf der örtlichen Ebene zu strukturieren und mögliche Arbeitsprozesse auf dem Weg zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan aufzeigen. Sie beschreiben Handlungsoptionen und pragmatische Möglichkeiten, wie und auf welchem Weg innerhalb von einem Jahr ein kommunaler Kinder- und Jugendplan erarbeitet werden kann.

Diese Empfehlungen richten sich in erster Linie an die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Sie sollen aber auch den freien Trägern vor Ort und den Kooperationspartnern der Jugendhilfe (Schule, Polizei, Ordnungsbehörden etc.) die Möglichkeit eröffnen, sich rechtzeitig an den örtlichen Planungen zu beteiligen.

Beteiligt an der Erstellung dieser Empfehlungen war eine landesweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter/innen der freien Jugendhilfe¹, der öffentlichen Jugendhilfe (Großstädte, Kreise und kreisangehörige Gemeinden), beider Landesjugendämter und des MSJK NRW. Die Arbeitshilfe wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden NRW im Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe abgestimmt. Eine Beschlussfassung der Empfehlungen durch die Landesjugendhilfeausschüsse Westfalen-Lippe und Rheinland sowie durch die Gremien der kommunalen Spitzenverbände NRW soll im Herbst erfolgen. Im Sinne einer schnellen Praxisunterstützung wurde aber vereinbart, dass diese Empfehlungen noch vor den Sommerferien veröffentlicht werden.

Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung im Juli 2005 lagen noch keine weitergehenden Verwaltungsvorschriften des Landes zur Ausführung des 3. AG-KJHG NRW vor. Das Land selbst hatte seine Planungen für den ab 2006 geltenden Kinder- und Jugendförderplan des Landes noch nicht abgeschlossen.

Münster und Köln, Juni 2005

¹ AGOT-NRW, Landesjugendring NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit, LAG Jugendsozialarbeit NRW sowie Vertreter/innen der LAG freie Wohlfahrtsverbände NRW, Vertreter/innen der landeszentralen Stellen des Kinder- und Jugendschutzes sowie Vertreter örtlicher Stadtjugendringe.

1. Leitlinien und Grundsätze

In den allgemeinen Vorschriften (§§ 1 bis 7²) werden der Regelungsbereich des Gesetzes (§ 1), Grundsätze der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 2), die Zielgruppen und die Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (§ 3) für die Planung und Gestaltung der Jugendförderung in NRW konkretisiert.

In den §§ 4 bis 7 legt das Gesetz vier Querschnittsaufgaben fest, die für das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie alle Leistungsanbieter in der Jugendförderung die Eckpunkte zukünftiger Konzeptentwicklung darstellen:

- Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4),
- Interkulturelle Bildung (§ 5),
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6),
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7).

1.1 Regelungsbereich und Grundsätze

§ 1 Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Keine isolierte Betrachtung der Jugendförderung...

Wenngleich § 1 sich unmittelbar auf die §§ 11-14 SGB VIII bezieht, so sind in der praktischen Umsetzung der Querschnittsaufgaben (§§ 4 bis 7) auch andere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe berührt. Geschlechterdifferenzierung, interkulturelle Bildung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie die Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule sind bereits im SGB VIII als Ziele moderner Jugendhilfe benannt und gelten daher gleichermaßen auch für die Kindertagesbetreuung, die Familienförderung, die Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe. In der Diskussion um die

zukünftige inhaltliche Ausgestaltung der Kinder- und Jugendförderung in der Kommune macht es deshalb Sinn, die nachfolgend beschriebenen Fragen auch als Qualitätsmerkmale der anderen Arbeitsbereiche der Jugendhilfe zu diskutieren. Insbesondere die zunehmende sozialräumliche Orientierung der Jugendhilfe erfordert den „Blick über den Teller- rand“.

...aber ein eigenständiges Handlungsfeld

Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sind die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ein eigenständiges Handlungsfeld.

Die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 15 Abs. 4 auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan zu erstellen, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird, fixiert nun einen eigenständigen, von der Kindertagesbetreuung, der Familienförderung und den Hilfen zur Erziehung abgegrenzten Planungs- und Förderauftrag (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3).

§ 2 Grundsätze

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

² §§ ohne nähere Bezeichnung betreffen immer solche des KJFöG.

⇒ Handlungsoptionen und Empfehlungen für die örtliche Ebene

Wesentlich für die örtliche Ausgestaltung der Kinder- und Jugendförderung ist weniger die strikte Trennung der drei Arbeitsbereiche, als vielmehr ein sinnvoll aufeinander abgestimmtes Angebot der Kinder- und Jugendförderung. Schnittstellen ergeben sich zwischen allen drei Bereichen. Kinder- und Jugendarbeit kann als Infrastruktur für alle jungen Menschen gekennzeichnet werden, während die Jugendsozialarbeit stärker ein Förderangebot im Vorfeld schulischen und beruflichen Scheiterns darstellt. Beide Bereiche sollen eng mit den Schulen verzahnt werden. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wiederum ist als Querschnittsaufgabe innerhalb der Jugendförderung (aber auch anderer Felder der Jugendhilfe) zu verstehen.

Wenn vor Ort deshalb erste Entscheidungen für das Vorgehen in der kommunalen Jugendhilfeplanung getroffen werden, lautet eine Empfehlung, keine isolierten Teilplanungen zu entwickeln, sondern mit Blick auf einen kommunalen Förderplan die örtlichen Angebote anhand der o.g. Ziele kritisch zu durchleuchten und eine Planung „aus einem Guss“ zu entwickeln (vgl. hierzu ausführlich auch Kap. 3. Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers).

1.2 Zielgruppen

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

Altersgruppe

Die Aktivitäten der Jugendförderung sollen sich gem. § 3 Abs. 1 schwerpunktmäßig an Mädchen und Jungen ab dem Grundschulalter, an Jugendliche sowie an junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr richten. Adressat/innen der Jugendförderung sind alle jungen Men-

schen dieser Altersgruppe im jeweiligen Jugendamtsbezirk.

Über diese Altersbegrenzung hinaus wird mit Satz 2 aber auch dem teilweise älteren Adressatenkreis z. B. der Jugendsozialarbeit entsprochen. Bei besonderen Angeboten und Maßnahmen soll sich die Jugendförderung auch an junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr richten. Daneben können auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu den Zielgruppen der Jugendförderung gehören, bspw. im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (vgl. auch § 2 Abs. 3, § 14).

Junge Menschen in schwierigen Lebenslagen

Neben diesem allgemeinen Förderauftrag beschreibt § 3 Abs. 2 aber auch die besondere Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe ihre Angebote an den Bedürfnissen derjenigen Kinder und Jugendlichen auszurichten, die in schwierigen Lebenslagen aufwachsen. Damit sollen soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden. Insbesondere die Interessen junger Migrantinnen und Migranten sollen in der Jugendförderung beachtet werden.

Alle Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendförderung haben zudem die Aufgabe, bei Bekanntwerden akuter Krisensituationen wie Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch die betroffenen Mädchen und Jungen entsprechend zu unterstützen. Wie eine qualifizierte Krisenintervention in Kooperation mit den sozialen Diensten konkret erfolgt, sollte der öffentliche Träger in Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe regeln³. Auftrag der Kinder- und Jugendförderung nach § 3 Abs. 2 ist es, präventive Angebote zu entwickeln. Die Fachkräfte und Einrichtungen der Jugendförderung werden damit einbezogen in den allgemeinen Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe.

Junge Menschen mit Behinderungen

Analog der Öffnung der Kindergärten und Schulen für behinderte Kinder im Rahmen integrativer Erziehung soll auch die Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.

³ So ist in den aktuellen Entwürfen zur Novellierung des SGB VIII (KEG und KICK) vorgesehen, dass über Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern der Jugendhilfe sicherzustellen ist, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen haben.

⇒ Handlungsoptionen und Empfehlungen für die örtliche Ebene

Die Analyse der Lebenslagen junger Menschen in den Stadtbezirken bzw. Gemeinden über entsprechende Sozialraumanalysen ist damit ebenso, wie die gezielte Beteiligung junger Menschen in schwierigen Lebenssituationen an der Maßnahmenplanung, ein Qualitätskriterium der kommunalen Planung. Einen besonderen Akzent setzt das KJFöG dabei in der Berücksichtigung der Belange junger Migrant/innen. Zukünftige Kinder- und Jugendförderpläne der Kommunen sollen demnach auch Maßnahmen enthalten, die insbesondere Jungen und Mädchen mit Migrationshintergrund ansprechen.

Eine Fragestellung im Rahmen der kommunalen Wirksamkeitsdialoge in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die Nutzung der Angebote durch behinderte Kinder- und Jugendliche, die Analyse möglicher Hemmnisse und die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Öffnung der Einrichtungen.

Zur Entwicklung präventiver Angebote in der Jugendförderung im Kontext von Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch sollte die Zusammenarbeit zwischen ASD, Beratungsdiensten und Krisenangeboten im jeweiligen Stadtbezirk von Seiten der Jugendämter unterstützt werden. Ziel dieser Zusammenarbeit sind abgestimmte Handlungsstrategien im Einzelfall (in der konkreten Krisensituation) und die gemeinsame Entwicklung präventiver Angebote für Jungen und Mädchen, einschließlich der Qualifizierung der Fachkräfte (auf beiden Seiten) für die gemeinsame Durchführung präventiver Aufgaben.

Eine lokale Herausforderung wird zukünftig darin bestehen, die gesamte Angebotspalette der Jugendförderung im jeweiligen Jugendamtsbezirk unter folgenden Fragestellungen laufend zu evaluieren:

- Besteht eine generelle Offenheit für alle potentiellen Nutzer/innen der Stadt / der Gemeinde? Welche Nutzer/innengruppen werden nicht erreicht?
- Wie gestalten sich die Zugänge von Kindern und Jugendliche in benachteiligten Lebenswelten und jungen Migrant/innen?
- In welchen Stadtgebieten / Ortsteilen besteht aufgrund vergleichbar hoher Belastung ein besonderer Bedarf an Infrastrukturangeboten der Jugendförderung?
- Welche Konzepte hat die Jugendförderung und welche Konzepte haben die sozialen Dienste für junge Menschen in akuten Krisensituationen? Wie kann in solchen Fällen abgestimmt gehandelt werden? Wie können

präventive Angebote im Vorfeld akuter Gefährdungen gemeinsam (weiter)entwickelt werden?

- Wie attraktiv ist die Jugendarbeit (OKJA und Jugendverbände) für junge Menschen mit Behinderungen?

1.3 Förderung von Mädchen und Jungen, Gender Mainstreaming als Leitlinie

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

...

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

.....

§ 4 enthält die Verpflichtung zu einer geschlechterdifferenzierenden Kinder- und Jugendförderung und die Gleichstellung von Jungen und Mädchen als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming).

Leitidee des Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming (GM) ist zunächst ein Instrument, das auf den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zielt. Die Planung und Durchführung von Maßnahmen und Tätigkeiten auf allen Ebenen soll so erfolgen, dass die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Situationen der Frauen und Männer erkennbar und berücksichtigt werden. Zu fragen ist, welche Zielgruppen von den je-

weiligen Vorhaben betroffen sind, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede bezogen auf den Zugang zu Ressourcen, der Beteiligung sowie der Machtverhältnisse bestehen. Hier anknüpfend sollen Strategien entwickelt, beschrieben und umgesetzt werden, die auf den Abbau von Ungleichheiten und die Förderung der Gleichstellung zielen. Diese Strategie ist auf die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch als prinzipielle Vorgehensweise für die kommunale Jugendhilfeplanung zu übertragen. Dabei verfolgt Gender Mainstreaming eine Doppelstrategie: Ergänzend zur Überprüfung und Fortschreibung von Angeboten, die sich an beide Geschlechter richten, sollen spezifische, geschlechtsdifferenzierte Angebote entwickelt und umgesetzt werden.

Gender Mainstreaming als fachliches Konzept

Auf der fachlichen Ebene ist Gender Mainstreaming Teil eines fachlichen Ausdifferenzierungsprozesses. Es gilt die Lebenslagen und die Bedingungen des Aufwachsens der Zielgruppe des pädagogischen Handelns möglichst genau zu analysieren um das eigene Handeln darauf abzustimmen.

§ 4 ist somit einerseits eine direkte Aufforderung, den Bedarf für geschlechtsspezifische Angebote für Jungen und Mädchen zu klären und bewusste Entscheidungen für individuelle Ausprägungen des Mädchen- und Jungeseins zu fördern. Und er ist andererseits die gesetzliche Festschreibung von Jungen- und Mädchenarbeit als Querschnittsaufgabe. Alle (auch auf den ersten Blick geschlechtsneutralen) pädagogischen Angebote sind dahingehend zu überprüfen, ob sie mögliche unterschiedliche Interessen von Mädchen und Jungen berücksichtigen.

⇒ Handlungsoptionen und Empfehlungen für die örtliche Ebene

Für die Umsetzung geschlechtsdifferenzierter Kinder- und Jugendförderung / Gender Mainstreaming als Querschnittsaufgabe sind Leitlinien und Leitfragen⁴ hilfreich. Im Zuge der

⁴Vergleiche hierzu auch

- Empfehlungen zur parteilichen Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen, Hrsg.: Jugendministerium NRW 2000;
- Leitlinien zur strukturellen Verankerung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen in der Jugendhilfe. www.lwl.org.
- Leitlinien zur geschlechtsbewussten Arbeit mit Mädchen und Jungen in der Jugendhilfe im Land Berlin. Unter www.bildungsnetz-berlin.de;
- Fachliche Empfehlungen zur Mädchenarbeit in Thüringen. www.thueringen.de;

kommunalen Jugendhilfeplanung kann die nachfolgende Checkliste für Bestandsaufnahmen, Bedarfsermittlung und Maßnahmeplanungen dabei nicht nur für die Jugendarbeit, sondern insbesondere auch für die Arbeitsfelder Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz genutzt werden.

• Analyse / Bestandsaufnahme / Berichte / Controlling

Hier geht es um Datenerfassung und –erhebung, Geschlechterdifferenzierung in Sozialraum- und Lebensweltanalysen, Überprüfung von Berichten und Controllinginstrumenten und um die geschlechtergerechte Verteilung der Ressourcen im Sinne des Gender Budgeting⁵.

• Konzeptionen

Fragen an die Konzeptionen in der Jugendförderung betreffen geschlechtsbewusste Ziele und Inhalte, Themen, Maßnahmen und Vorgehensweisen. Berücksichtigen die Konzeptionen geschlechtshomogene Angebote der Mädchen- und Jungenarbeit ebenso wie geschlechtsheterogene reflektierte Angebote? Wird dem Thema gleichgeschlechtliche Orientierung Beachtung geschenkt, ein Coming out Jugendlicher ermöglicht und Formen der Lesben- und Schwulenarbeit in der Jugendarbeit berücksichtigt?

• Zielgruppen/ Beteiligungsmöglichkeiten und –verfahren

Wird die Pluralität der Lebenslagen von Mädchen und Jungen in den Angeboten berücksichtigt und die Orientierung der Angebote an den Lebenslagen und Bedürfnissen jeweils regelmäßig überprüft und weiterentwickelt? Werden Beteiligungsmöglichkeiten und –verfahren für die Zielgruppen geschlechtsbewusst und differenziert gestaltet (Berücksichtigung unterschiedlicher Zugangswege)?

• Angebote

- Qualitäten von Jungenarbeit. Eine Orientierungshilfe für Kinder-, Jugendhilfe und Schule. Hrsg. Von der LAG Jungenarbeit. Unter: www.jungenarbeit.de

⁵ Vgl. hierzu: Bundesministerium für Familie, Frauen und Jugend: www.gender-mainstreaming.net „Mit dem Begriff "Gender Budgeting" wird international die geschlechtsdifferenzierte Analyse der öffentlichen Haushalte bezeichnet. Der konzeptionelle Ausgangspunkt von Gender Budgeting ist, dass der gesamte öffentliche Haushalt und seine einzelnen Teile Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben. Mit der Verteilung von Ressourcen im Haushaltsplan werden Aufgabenstellungen definiert und (politische) Prioritäten gesetzt. Mit Hilfe des Gender Budgeting können dann die unterschiedlichen Auswirkungen der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben auf Frauen und Männer im Allgemeinen und auf nach sozialen und wirtschaftlichen Lebenslagen zu unterscheidende Gruppen von Frauen und von Männern im Besonderen ermittelt werden.“

Werden Angebote bereitgestellt, die einseitiger Geschlechterrollenzuschreibung entgegenwirken und Optionen und Erfahrungen für nicht typische Kontexte öffnen? Sind die Angebote sozialräumlich so zielgruppengenaug und differenziert gestaltet, dass keine Geschlechtergruppe benachteiligt wird? Greifen die Angebote die Interessen und Themen von Mädchen und Jungen auf?

- Räume und Ausstattung

Sind öffentliche Flächen, Räumlichkeiten und didaktischen Materialien für Jungen wie Mädchen gleichermaßen ansprechen. Stehen bei Bedarf geschlechtsspezifische Räume für Mädchen / Jungen zur Verfügung, können spezifische Nutzungszeiten vereinbart werden?

- Personal / Aus-, Fort- und Weiterbildung

Sind Genderkompetenz und Know-How der Mädchen- und Jungenarbeit bei den Fachkräften fachlich und konzeptionell verankert und werden regelmäßig Fort- und Weiterbildung zu den Themenfeldern gefördert?

- Einbindung / Kooperation

Werden vorhandene Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften und Initiativen der Mädchenarbeit bzw. Jungenarbeit in die Jugendhilfeplanung eingebunden?

1.4 Interkulturelle Bildung

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

....
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen.

§ 5 Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

...
7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

....
9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

...

§ 5 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 10 Abs. 7 und 9 erkennt an, dass NRW ein Einwanderungsland ist, dessen verschiedene Bevölkerungsgruppen zu wechselseitiger Achtung und Toleranz angehalten werden sollen. In diesem Bildungs- und Erziehungsverständnis setzt das 3. AG-KJHG Impulse zur interkulturellen Weiterentwicklung der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe⁶.

Es geht hier zum einen um eine generationenübergreifende Strategie mit dem Ziel,

- strukturelle Benachteiligungen abzubauen,
- Integration zu fördern und
- gleichberechtigte Teilhabe im Sinne der Eröffnung von Zugangsmöglichkeiten zu sichern.

Zum anderen geht es in der Jugendförderung um die Qualität fachlicher Konzepte in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Qualitätsmerkmale interkultureller Bildung sind hier insbesondere:

- Nutzung von Ressourcen, Kompetenzen und kultureller Vielfalt,
- Inanspruchnahme aller Leistungsangebote durch junge Migrant/innen,
- spezifische Angebote für einheimische und zugewandete junge Menschen, die zu gegenseitigem Respekt der verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen,
- Bildungs- und Förderangebote zum Abbau von spezifischen Benachteiligungen,
- Unterstützung junger Migrant/innen bei der Selbstorganisation, Mitsprache und Beteiligung und

⁶ Vgl. hierzu ausführlich:

- Landeszentrum für Zuwanderung NRW, Interkulturelle Öffnung der Jugendhilfe, Solingen 2000.
- Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums zu Migration, Integration und Jugendhilfe, Bonn 2005

- Aufgreifen Problemlagen junger Migrant/innen (z. B. Zwangsverheiratungen).

Diese Qualitätsmerkmale sollten ebenso in anderen Feldern der Jugendhilfe, vor allem aber auch in der lokalen Bildungsdebatte aufgegriffen werden (vgl. Kap. 1.6 Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule).

⇒ Handlungsoptionen und Empfehlungen für die örtliche Ebene

Die nachfolgende Checkliste „interkulturelle Bildung“ kann eine entsprechende Konzeptionsdiskussion in der Jugendförderung strukturieren:

- Analyse, Bestandsaufnahme, Berichte, Controlling

Werden Datenerfassung und -erhebung in der Jugendhilfeplanung quantitativ und qualitativ differenziert durchgeführt und kleinräumig interpretiert, mit dem Ziel, dass alle Kinder und Jugendliche eines Sozialraumes gleichermaßen berücksichtigt werden? Kann zumindest in einem Handlungsfeld exemplarisch damit begonnen werden? Sind Sozialraum- und Lebensweltanalysen zu den spezifischen Interessen von Kindern und Jugendlichen verfügbar? Werden in Berichten und Controlling die interkulturellen Ziele nachgehalten und ggf. weiter entwickelt (z.B. durch Verankerung im örtlichen Wirksamkeitsdialog). Können neben Meldedaten, weitere valide und qualitative Informationen zu den unterschiedlichen Migrantengruppen gewonnen werden (über Einschätzungen der Kindergärten, Grundschulen und Migrantenselbstorganisationen?)

- Konzeption

Finden sich in den Konzeptionen interkulturelle Ziele und Inhalte, die die Lebenslagen der Zielgruppe differenziert (Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft, Bildungshintergrund etc.) berücksichtigen? Werden bspw. Themen, wie körperliche und kulturelle Selbstbestimmtheit, sexuelle Orientierung, Aneignung öffentlicher Räume, Prävention und Schutz vor Gewalt, Förderung individueller Lebensplanung und Berufsorientierung etc. den jeweiligen Lebenslagen von migrantenstämmigen Kindern und Jugendlichen angepasst? Werden Maßnahmen und Vorgehensweisen beschrieben und dargestellt, die sich an den unterschiedlichen Zugängen und Bedürfnislagen von migrantenstämmigen und einheimischen Kindern und Jugendlichen ausrichten? Berücksichtigen die Konzeptionen nationalitätenspezifische, bzw. lebenslagenspezifische Angebote, ebenso wie übergreifende durchlässige interkulturelle reflektierte Angebote?

- Zielgruppen/ Beteiligung

Wird die Pluralität der Lebenslagen in den Angeboten berücksichtigt und die Ausgestaltung der Angebote an die Lebenslagen und Bedürfnisse jeweils regelmäßig überprüft und weiterentwickelt? Werden Beteiligungsmöglichkeiten und -verfahren für die unterschiedlichen Zielgruppen differenziert gestaltet (Berücksichtigung unterschiedlicher Zugangswege)?

- Angebote

Werden Angebote bereitgestellt, die einseitiger Rollenzuschreibung entgegenwirken und Optionen und Erfahrungen für nicht typische Kontexte öffnen (Ethnie / Stigmatisierung / Diskriminierung)? Sind die Angebote in einem Sozialraum quantitativ und qualitativ so zielgruppengerecht und differenziert gestaltet, dass keine Bevölkerungsgruppe benachteiligt/ vernachlässigt wird, z.B. bezogen auf Freizeitangebote, Beteiligung und Schutz? Werden Angebote der internationalen Jugendarbeit konzeptioniert und bereitgestellt? Gibt es sowohl Angebote für einheimische Kinder und Jugendliche zur interkulturellen Bildung (Toleranz lernen, Achtung und Respekt gegenüber anderen Kulturen), als auch Angebote für spezifische Migrantengruppen?

- Räume / Ausstattung

Sind öffentliche Flächen, Räumlichkeiten und didaktischen Materialien für Mädchen und Jungen aus unterschiedlichen Kulturkreisen gleichermaßen ansprechend? Gibt es ggfls. spezifische Räume bzw. Nutzungszeiten für Mädchen, Jugendgruppen und –kulturen?

- Personal / Aus-, Fort- und Weiterbildung

Sind interkulturelle Kompetenzen bei den Fachkräften fachlich und konzeptionell verankert? Welche Fort- und Weiterbildungsbedarfe bestehen? Ist die Interkulturelle Bildung Querschnittsthema in der Reflektion professionellen Handelns im Team? Gibt es bereits Personal mit Migrationshintergrund? Wenn nicht, wie kann es gewonnen werden?

- Kooperation und Vernetzung

Wird vorhandenes Expert/innenwissen genutzt (z.B. Ausländerbeirat, Migrantenselbsthilfeorganisationen, Migrationssozialdienste, RAA's, Integrationsbeauftragte, Expertenwissen zur Sprachförderung)? Können Zugänge zu Religionsgemeinschaften der Migranten (mennonitische, sunnitische, alevitische, schiitische etc.) mit dem Ziel der Kooperation in der Jugendförderung aufgebaut werden?

1.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

In § 6 wird der enge Rahmen der Jugendförderung gesprengt und Beteiligung zu einer Leitorientierung für die gesamte Jugendhilfe und Jugendpolitik allgemein erklärt. Das KJFöG entspricht damit den umfassenden Beteiligungsrechten junger Menschen, wie sie bereits im SGB VIII fixiert sind (vgl. §§ 8, 36, 80 SGB VIII)⁷.

Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte

- sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen (damit junge Menschen ihre Beteiligungsrechte ausüben können, benötigen sie Unterstützung durch Erwachsene),
- soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe junge Menschen an der Jugendhilfeplanung sowie anderen kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse beteiligen, sofern diese deren Interessen berühren und

- sollen Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendarbeit ein deutliches Mitspracherecht haben.

⇒ Handlungsoptionen und Empfehlungen für die örtliche Ebene

Insgesamt wird in eine umfassende, starke und anspruchsvolle Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen formuliert. Dabei kann die Klärung folgender Fragen für die Erarbeitung eines gelingenden Beteiligungskonzeptes hilfreich sein:

Ansprechpartner/innen für Kinder und Jugendliche

- Was sind die Themen und Anlässe, mit denen Kinder und Jugendliche sich an den örtlichen Träger der Jugendhilfe wenden (akute Krisensituationen, Informationsfragen, Beschwerden, Anregungen etc.)?
- Welche Kompetenzen benötigen die Ansprechpartner/innen (Beratungskompetenz, Informiertheit über kommunalpolitische Entscheidungsprozesse und Leistungsangebote der Jugendhilfe)?
- Wie ist die Erreichbarkeit dieser Ansprechpartner/innen auch für jüngere Kinder zu sichern (Bekanntheit der Personen, Information über Kindergärten, Jugendtreffs und Schulen, Homepage für Kinder und Jugendliche etc.)?
- Wie dezentral muss ein solches Beteiligungskonzept sein, damit Kinder und Jugendliche ihre Ansprechpartner/innen finden und der Bezug zum Stadtteil/Ortsteil gegeben ist?

Da bei realistischer Einschätzung faktisch keine Kommune zusätzliches Personal anstellen kann, wird empfohlen, für einzelne Stadtgebiete bzw. Ortsteile Fachkräfte der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe mit dieser Aufgabe (ggfls. mit festgelegten Stundenkontingenten) zu betrauen. Auch in kreisangehörigen Gemeinden kann es sinnvoll sein, für einzelne Ortsteile dezentral Ansprechpartner/innen zu gewinnen. Aufgabe des zentralen Jugendamtes ist es, diese Personen zu unterstützen, die Anregungen und Wünsche der Kinder- und Jugendlichen zu bündeln, in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse einzubringen und Rückmeldungen zu geben, wie und ob die Interessen der jungen Menschen Berücksichtigung gefunden haben.

Kinder- und Jugendbeteiligung an der kommunalen Jugendhilfeplanung

Wollte man das KJFöG optimal umsetzen, so müsste ein Element der Bedarfsermittlung für die Arbeitsfelder Jugendarbeit, Jugendsozial-

⁷ vgl. hierzu ausführlich: Städte- und Gemeindebund NRW: Partizipation von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Entscheidungsprozessen, Düsseldorf, 2004

arbeit und Jugendschutz die durchgängige Beteiligung junger Menschen an der Erarbeitung der kommunalen Kinder- und Jugendförderpläne sein. Konkret geht es erst einmal um die differenzierte Antwort junger Menschen auf drei Fragen:

- Wie beurteilen die jungen Menschen die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (Konzept, Attraktivität der Angebote, Angebotslücken etc.) und welche Verbesserungsvorschläge gibt es?
- Welche zusätzlichen Hilfen erwarten junge Menschen außerhalb von Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt, damit sie eine zufriedenstellende berufliche Perspektive realisieren können? Wie bewerten Sie bestehende Unterstützungsleistungen der Jugendsozialarbeit (Beratung, Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe etc.)?
- Wenn es um Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche geht, was sind die akuten Themen junger Menschen („vom Mobbing bis zu den Alkopops“)?

Beteiligung wird bei der Frage nach den unterschiedlichen Interessen sehr komplex. Zu beachten sind Differenzierungen je nach Zielgruppe der Angebote, also

- jüngere Kinder, Teenies, Jugendliche, junge Erwachsene,
- Mädchen und junge Frauen bzw. Jungen und junge Männer,
- unterschiedliche Gruppen junger Migrant*innen (mit z.T. sehr unterschiedlichen Interessen),
- junge Menschen in den unterschiedlichen Stadtgebieten, Gemeinden und Ortsteilen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen setzt zudem – will man Alibibeteiligung vermeiden – den gekonnten Einsatz von Methoden voraus.

Angesichts der knappen Zeitperspektive, in denen die Kommunen ihren ersten kommunalen Förderplan vorlegen müssen, wird kurzfristig folgendes Vorgehen empfohlen:

- Bündelung der zentralen Erkenntnisse bereits durchgeführter Beteiligungsprojekte.
- Konzentration der Beteiligung junger Menschen auf diejenigen Felder der Jugendhilfeplanung, in denen noch kaum Einschätzungen vorliegen.
- Konzentration nur auf diejenigen Fragestellungen, in denen für junge Menschen erkennbar auch Realisierungschancen gegeben sind.

Mittelfristig sollte (losgelöst von der Erstellung des ersten Förderplans) ein Beteiligungskonzept entwickelt werden, was jungen Menschen

kontinuierlich die Mitwirkung ermöglicht. Dazu wäre es erforderlich, mit allen Leistungsanbietern (kreisangehörige Gemeinden, freie Träger der Jugendförderung) zu vereinbaren, dass die kontinuierliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der eigenen Arbeitsplanung ein zukünftiges Qualitätskriterium (ggfls. auch Fördervoraussetzung) sein wird.

Beteiligung an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen

In der Praxis haben sich hier verschiedene Formen entwickelt:

- Kinder- und Jugendparlamente in Anbindung an die Jugendhilfeausschüsse (vereinzelte auch mit beratender Stimme und eigenen Budgets),
- Interessensvertretung durch Beauftragte (Kinderbeauftragte, Jugendpfleger/innen, Jugendhilfeplaner/innen, Amtsleitung),
- Versammelnde Verfahren, in denen Kommunalpolitiker/innen direkt mit jungen Menschen über deren Interessen in's Gespräch kommen (Jugendforen, Stadtteil- oder Gemeindekonferenzen),
- Selbstverpflichtungen der Vertretungskörperschaft, vor allen Entscheidungen jeweils die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu untersuchen.
- Projekte zu konkreten Planungen mit den zukünftigen Nutzergruppen.
- Anfragen und Anträge junger Menschen als regelmäßiger Tagesordnungspunkt im JHA .

Wann, wie und in welcher Form und Intensität direkte Beteiligungsformen umgesetzt werden, sollte der Initiative des Jugendhilfeausschusses (in Abstimmung mit den Bezirksvertretungen bzw. den Jugendausschüssen der Gemeinden) überlassen werden. Zur praktischen Durchführung von Beteiligungsprojekten sollten im kommunalen Kinder- und Jugendförderplan entsprechende Finanzmittel vorgesehen werden.

Mitsprache in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Mitsprache junger Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit kann und sollte in jährlichen Zielvereinbarungsgesprächen zwischen Jugendamt und Einrichtungen/Trägern beraten werden.

1.6 Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

§ 7 greift die in § 81 SGB VIII normierte generelle d.h. arbeitsfeldübergreifende Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit Schulen und Schulverwaltung(en) auf. Jugendhilfe und Schule haben den gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Menschen. Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der beiden Institutionen ist es, ein aufeinander abgestimmtes lokales gemeinsames Konzept der Bildungsförderung für junge Menschen im jeweiligen Sozialraum zu entwickeln. Der Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe in § 7 KJFöG entspricht auf der Schulseite der § 5 des Schulgesetzes vom 27. Januar 2005⁸.

§ 5 Schul-G

Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

⁸ Diese Kooperationsverpflichtung betrifft im Gegensatz zu § 7 KJFöG nur die Schule selbst. Die Rollen der Schulträger und der Schulaufsicht bleiben ungeklärt.

Die Schulen sollen demnach bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

Mit dem Begriff der schulbezogenen Angebote der Jugendhilfe in § 7 Abs. 1 können sowohl individuelle Hilfen, als auch zeitlich befristete Kooperationsprojekte oder neue Angebote und Maßnahmen gemeint sein. Schnittstellen zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den jeweiligen Schulen und damit Anlässe für die Zusammenarbeit ergeben sich im Feld der Jugendförderung bspw.

- in der Kooperation mit Schulen bei der Ganztagsbetreuung in der Primar- und Sekundarstufe I,
- bei der Entwicklung schul- und unterrichtsbezogener Angebote der Jugendarbeit,
- bei der Abstimmung außerschulischer Bildungsangebote,
- bei der Entwicklung von Konzepten der Schulsozialarbeit,
- bei der Förderung schulischer und beruflicher Integration.

Darüber hinaus gibt es weitere Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Schule z.B.

- bei der Entwicklung gemeinsamer Strategien zum frühzeitigen Erkennen von und Handeln in Risiko- und Gefährdungssituationen oder
- im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule,
- bei der Entwicklung wirkungsvoller Sprachförderung.

Der zentrale Bezugspunkt zukünftiger Abstimmungsprozesse ist die sozialräumliche Orientierung, d.h. es geht weniger um stadt- und kreisweite allgemeine Grundsatzregelungen als vielmehr um das gemeinsame praktische Handeln der Fachkräfte der Jugendhilfe und der Schulen in dem Stadtteil bzw. in der Gemeinde, in dem/der die Kinder und Jugendlichen leben, um die es geht. Gerade zu Beginn dieser Abstimmungsprozesse bieten sich z.B. bei konkreten Projekten schriftlich fixierte Kooperationsvereinbarungen an, in denen die „Spielregeln“ zukünftiger Zusammenarbeit gemeinsam festgelegt werden⁹.

Absatz 2 des § 7 gibt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – also der Kommune – den Auftrag, das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule durch die Errichtung erforderlicher Strukturen zu initiieren und dauer-

⁹ vgl. hierzu unter www.lvr.de und www.lja-wl.de Arbeitsmaterialien zum KJFöG: Stadt Krefeld, Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung - Abt. Jugend - Eckpunkte für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Schulen

haft zu unterstützen. Damit soll die Kooperation aus der persönlichen Initiative und Verantwortung einzelner engagierter Personen herausgeholt werden und mit dem Ziel der Nachhaltigkeit strukturell abgesichert werden.

Die Jugendämter sollen zudem im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung darauf hinwirken, dass ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird (§ 7 Abs.3).

⇒ Handlungsoptionen und Empfehlungen für die örtliche Ebene

Im Sinne eines gelingenden gemeinsam getragenen Vernetzungsprozesses sollten die freien Träger der Jugendhilfe, der/die Schulträger und die Schulleitungen gleichberechtigt in die Umsetzungsüberlegungen zu § 7 einbezogen werden.

Als Start gelingender Zusammenarbeit kann

- eine Bestandsaufnahme von bereits vorhandenen Kooperationsstrukturen (z.B. Stadtteilkonferenzen, runde Tische, schriftliche Vereinbarungen etc.), gelungenen Kooperationsprozessen aber auch der Hürden und Grenzen der Zusammenarbeit wichtige Hinweise geben¹⁰,
- die Klärung gemeinsamer Anliegen und Ziele von Jugendhilfe und Schule eine gute Grundlage beginnender Kooperation darstellen,
- im Sinne eines kommunalen Leitbildes die Verständigung über erste gemeinsame Ziele der Bildungsförderung, aber auch über die unterschiedlichen Rollen, Aufträge und Ressourcen der Beteiligten erfolgen und schriftlich fixiert werden¹¹,
- eine Konkretisierung erfolgen, welche Gebiete / Regionen als Sozialräume bzw. Planungsräume dienen sollen (hier wird es je nach Schulform aber auch nach konkreten Jugendhilfeangeboten zu unterschiedlichen Planungsräumen kommen),
- der organisatorische Rahmen der Koordination geklärt werden (z.B. Einrichtung eines

dauerhaften Koordinierungsgremiums / Steuerungsgruppe, Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe und Schule gem.§78 SGB VIII, verbindliche Benennung von Ansprechpartner/innen, Öffnung der Schulleiterkonferenzen für Vertreter/innen der Jugendhilfe, Budget für gemeinsame Fortbildungen / Planungsworkshops etc.)

Das Anliegen der strukturellen Verankerung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule wird in einigen Kommunen durch die Zuordnung von Jugendamt und Schulverwaltungsamt in ein Dezernat bzw. Fachbereich, durch die Schaffung von federführenden Koordinierungsstellen und /oder durch regelmäßige gemeinsame Sitzungen von Jugendhilfe- und Schulausschuss zu gemeinsamen Themenstellungen unterstützt. In Landkreisen entstehen (angesichts der Planungen offener Ganztagschulen) erste Netzwerke zwischen Schulen, Schulträgern, Schulaufsicht und öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern. Die Nachhaltigkeit wird hier durch entsprechende gemeinsame Initiativen der Jugendhilfeausschüsse und der staatlichen Schulämter gesichert.

Zu empfehlen ist die Bildung eines gemeinsamen Unterausschusses von Jugendhilfeausschuss und Schulausschuss, in dem alle Fragen der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule fortlaufend beraten werden.

¹⁰ Eine erste landesweite Bestandsaufnahme zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule wurde als Expertise zum 8. Kinder- und Jugendbericht veröffentlicht: Deinet, U., Icking, M.: 'Bildungsprozesse im Kontext der Kooperation von Jugendhilfe und Schule', Düsseldorf 2005, www.bildungsportal.nrw.de

¹¹ Als Beispiel könnten hier die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem ehemaligen Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW mit den Landesweiten Trägern der freien Jugendhilfe zur Gestaltung der Offenen Ganztagschule herangezogen werden. Ähnlich fixierte Kooperationsvereinbarungen müssten auch auf der örtlichen Ebene entwickelt werden.

2. Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendförderung

2.1 Kinder- und Jugendarbeit

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.
4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
5. die Kinder- und Jugendberufshilfe. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

Schwerpunkte der Jugendarbeit

In § 10 Abs. 1 sind die Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit aufgelistet, die keine Prioritätensetzung in ihrer Aufzählung darstellen.

Es werden beispielhaft, aber nicht abschließend, Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit genannt. Die Auflistung konkretisiert den ebenso offenen Aufgabenkatalog des § 11 Abs.3 SGB VIII und entspricht den Arbeitsschwerpunkten der Träger. Sie ist nicht abschließend zu verstehen und kann aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Die Schwerpunkte beziehen sich sowohl auf Querschnittsaufgaben wie z.B. „politische, soziale, kulturelle und interkulturelle Bildung“, als auch auf Einzelfelder, wie z.B. „Kinder- und Jugendberufshilfe“, „medienbezogene Jugendarbeit“ etc. Sie sind daher nicht als isolierte Bereiche zu betrachten. Sie geben die Zielrichtung der Jugendarbeit vor und formulieren die Anforderungen an die Maßnahmen, die Einrichtungen und die handelnden Personen in diesen Bereichen.

Je nach örtlicher Schwerpunktsetzung werden sich die hier angesprochenen Querschnittsaufgaben und Handlungsfelder im kommunalen Kinder- und Jugendförderplan wieder finden. Demgegenüber müssen die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 (vgl. Kap. 1) als allgemeine Querschnittsaufgaben der Kinder- und Jugendförderung in der pädagogischen Arbeit der öffentlichen und freien Träger Berücksichtigung finden und werden so zum Thema der kommunalen Jugendhilfeplanung und des Förderplans. Ebenso ist die Förderung des ehrenamtlichen Engagements als pflichtige Aufgabe für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 18 aufzunehmen.

Grundprinzipien der freien Jugendhilfe

Abs. 2 weist auf die besondere Ausgangslage der Träger der freien Jugendhilfe hin. Er hebt insbesondere ihre Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit hervor. Zugleich stellt er, in Ausführung der im SGB VIII enthaltenen Vorgaben, zentrale Grundprinzipien der Trägerstruktur und der inhaltlichen Orientierung der Träger dar.

Diese Grundprinzipien sind

- die Trägerpluralität,
- die Autonomie der freien Träger,
- die Wertorientierung,
- die Methodenvielfalt und -offenheit sowie
- der Grundsatz der Freiwilligkeit.

Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben diese Prinzipien im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlichem Träger und Trägern der freien Jugendhilfe zu berücksichtigen und zu sichern. Bei der Zusammenarbeit hat die öffentliche Jugendhilfe die inhaltliche, verfahrensmäßige und organisatorische Selbständigkeit der freien Jugendhilfe zu achten.

Angebotsformen

Die Angebotsformen beinhalten neben klassischen Formen wie Gruppenarbeit, Jugendfreizeiten und Bildungsangeboten ebenso Projekte und offene Angebote. Die praktische Arbeit umfasst u.a. folgende Schwerpunkte:

- Bildungsangebote, die ganzheitlich organisiert sind und an den Interessen und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen anknüpfen,
- Freizeitaktivitäten, die nicht von Kommerz und Konsum bestimmt sind,
- Sportliche und erlebnispädagogische Aktivitäten, bei denen Gemeinschaftserlebnisse im Vordergrund stehen,
- Engagement gegen Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Initiativen für internationale Verständigung und Solidarität,
- Medienarbeit, die sich kritisch-konstruktiv mit den Möglichkeiten und Grenzen neuer Medien auseinandersetzt,
- Initiativen für Ausbildungs- und Berufschancen junger Menschen,
- Engagement für Gerechtigkeit und Chancengleichheit von Jungen und Mädchen, Frauen und Männern,
- Erlebnissräume in den Bereichen Kunst, Theater, Tanz und Musik,
- Beschäftigung mit ökologischen Themen wie die Erhaltung der Natur und einer lebenswerten Umwelt,
- Aktivitäten zur Förderung des sozialen oder humanitären Engagements junger Menschen,
- aktive Mitsprache und Mitgestaltung des Lebensraums in Land, Gemeinde und Stadtteil,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugendberufshilfe und
- Jugendberufshilfe (§ 11 Abs. 3 SGB VIII).

Ziele und Zielgruppen

Die Jugendarbeit fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen.

Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass Jugendarbeit nicht grundsätzlich auf Randgruppen und Benachteiligte ausgerichtet ist. Sie sollte aber ihre Stärken in den Dienst derjenigen Kinder und Jugendlichen stellen, die Angebote und Förderung am dringendsten benötigen.

Sie ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme und Orientierung an den Bedürfnissen der jungen Menschen, die die Angebote mitbestimmen und mitgestalten sollen.

Nach dem Kinder- und Jugendförderungs-gesetz NRW liegt die Altersspanne der Besucherinnen und Besucher in der Regel zwischen 6 und 21 Jahren. Darüber hinaus können, bei spezifischer Bedarfssituation, Angebote und Maßnahmen auch für junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr angeboten werden.

Jugendarbeit versteht sich als Teil der sozialen und kulturellen Infrastruktur, um freizeitpädagogische Angebote, Maßnahmen und Projekte mit einem besonderen informellen Bildungscharakter durchzuführen. Ihre zentrale Aufgabe ist es, Räume und Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bereitzustellen und Treffmöglichkeiten außerhalb von Schule und Elternhaus zu bieten. Ziel ist die Förderung der Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen und die Bereitstellung von Angeboten entsprechend ihrer Lebenslagen, Interessen und Bedarfe.

2.1.1 Jugendverbandsarbeit

§ 11 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit

Grundlagen verbandlicher Jugendarbeit

Jugendverbandsarbeit als Teil der Jugendarbeit soll laut § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Kinder und Jugendliche "zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen".

Jugendverbände haben den Anspruch, mit ihren vielfältigen Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangeboten junge Menschen in ihrer Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbststän-

digkeit und ihrem Engagement für die Gemeinschaft zu fördern. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft.

Jugendverbandsarbeit ist durch spezifische Arbeitsweisen und Prinzipien gekennzeichnet:

- Selbstorganisation

Jugendarbeit wird von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (vgl. § 12 KJHG). Jugendliche sollen dazu befähigt werden, Verantwortung wahrzunehmen und Entscheidungen zu treffen.

- Partizipation und Mitwirkung

Dies geschieht sowohl innerhalb des eigenen Verbandes als auch in anderen gesellschaftlichen und jugendpolitischen Bezügen. In der Gruppenarbeit machen Kinder und Jugendliche erste Erfahrungen von Mitbestimmung. Fortgeführt wird dies durch Meinungsbildungsprozesse auf allen Ebenen des Jugendverbandes bis zur Übernahme von Leitungsfunktionen.

- Ehrenamtliches Engagement

Grundlage der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder. Die vielfältigen Aktivitäten der Jugendverbände sind ohne diese unentgeltlich geleistete Tätigkeit nicht denkbar. Rund 300.000 Jugendliche und junge Erwachsene engagieren sich derzeit ehrenamtlich in den Jugendverbänden Nordrhein-Westfalens. Sie übernehmen Verantwortung in politischer Interessensvertretung oder in Vorstandstätigkeiten, leiten Gruppen, Ferienfreizeiten oder Projekte, gestalten die Öffentlichkeitsarbeit oder sind als Sport- und Freizeitbetreuer aktiv.

- Hauptamtliches Personal

Unterstützt werden die ehrenamtlich Tätigen von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendverbände. Sie sichern die Kontinuität der Arbeit, unterstützen die jeweiligen Vorstände des Jugendverbands in ihrer Tätigkeit, übernehmen die Anleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen bspw. in Form von Gruppenleiter/innen-Schulungen und fungieren so als Multiplikator/innen, die die Jugendverbandsarbeit auf ehrenamtlicher Basis absichern.

- Werteorientierung

Ausgehend von ihren je eigenen Traditionen sind Jugendverbände Wertegemeinschaften, d.h. sie orientieren sich an spezifischen Wertvorstellungen, die auch den Charakter ihrer Angebote prägen. Die Wertgebundenheit bildet

gleichsam das Grundsatzprogramm, welches in den Angeboten, Projekten und Aktionen der Verbände zum Ausdruck kommt. Die gegenwärtigen gesellschaftlichen Umbrüche prägen auch die Lebenslagen und Erfahrungswelten von Kindern und Jugendlichen. Die fortschreitende Globalisierung geht im Alltag von Kindern und Jugendlichen mit zunehmender Kommerzialisierung, Mediatisierung und sozialer Segregation einher. Jugendverbände bieten Kindern und Jugendlichen in dieser Situation mit ihren wertorientierten Ansätzen Orientierungshilfen und stellen diesen gesellschaftlichen Trends bewusst Angebote entgegen, die auf Gemeinschaftserlebnissen und Mitgestaltung basieren.

- Intergeneratives Lernen

In der Jugendverbandsarbeit wird altersübergreifend gelernt im Miteinander der Generationen. Kinder und Jugendliche werden von Erwachsenen begleitet und gefördert.

- Internationalität

Die Jugendverbandsarbeit hat eine lange Tradition in internationalen Projekten, so z. B. Jugendaustauschmaßnahmen. Sie fördert die Begegnung, die Solidarität und die Toleranz untereinander.

⇒ Handlungsoptionen und Empfehlungen für die örtliche Ebene

Mit Blick auf eine gezielte Jugendhilfeplanung im Feld der Jugendverbandsarbeit betreten die meisten Jugendämter Neuland. Für die Erarbeitung kommunaler Förderpläne soll die nachfolgende Checkliste den Planungsprozess erleichtern:

- Bestandsaufnahme laufender Aktivitäten der Jugendverbandsarbeit (Träger, Zielgruppen, Themen),
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Expert/innen in eigener Sache,
- Förderung und Unterstützung der Zusammenschlüsse der Jugendverbandsarbeit auf kommunaler Ebene (z.B. Jugendringe). Es empfiehlt sich, in Städten und Landkreisen für diese Koordinierungsaufgabe Fachpersonal bereit zu stellen bzw. zu fördern.
- Zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit empfiehlt es sich, entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen bereit zu stellen und zu finanzieren.
- Festlegung der kommunalen Förderung der Jugendverbandsarbeit bezogen auf die o.g. Schwerpunkte.

2.1.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit

§ 12 Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

Grundlagen Offener Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt dazu bei, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, wohnumfeldnahe Angebote durchzuführen und Maßnahmen zu initiieren, die geeignet sind, gezielte pädagogische Förderung möglich zu machen. Die Konzeption der Arbeit ist lebenslagen- und lebensweltorientiert, sie knüpft - wie in §§ 1,5,9,11 und 80 SGB VIII normiert - an die Interessen und an die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse junger Menschen an.

§ 11 SGB VIII und § 12 KJFöG NW kennzeichnen Offene Kinder- und Jugendarbeit als unentbehrlichen Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden. Diese haben den gesetzlichen Auftrag, erforderliche und geeignete Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen (§ 79 SGB VIII).

Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen. Bei der Konzipierung von Angeboten nimmt sie die Lebenslagen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in ihrem Einzugsbereich als Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung eines deutlichen Aufgabenprofils. Mit diesem auf die Lebenslagen und den Sozialraum ausgerichteten Ansatz erfüllt die Offene Kinder- und Jugendarbeit in besonders niedrigschwelliger Weise den Auftrag des § 11 SGB VIII, „an den Interessen der jungen Menschen anzuknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet zu werden“.

Die fachliche Basis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit besteht nicht in einem besonderen methodischen Ansatz, sondern in der Analyse der Lebenssituation der jungen Menschen.

Pädagogische Empfehlungen

Offene Kinder- und Jugendarbeit hat grundsätzlich einen Bildungsauftrag, der die Förde-

rung von Wahrnehmung, Kooperationsfähigkeit, Selbstvertrauen, Konfliktfähigkeit und Kreativität im Problemlöseverhalten beinhaltet. Sie vermittelt als Ort informeller Bildungsprozesse zentrale soziale Schlüsselqualifikationen und ermöglicht eine vielfältige soziale Bildung für die Gestaltung der Gesellschaft.

Die Ziele der geschlechtsbezogenen offenen Kinder- und Jugendarbeit sind im Sinne des § 4 umzusetzen. Sie hat den Auftrag, diskriminierenden und fremdenfeindlichen Tendenzen mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Durch Interkulturelles Lernen werden kulturelle Unterschiede erfahren und Vergleiche gezogen. Ziel ist es, Vorurteile abzubauen und die Förderung von Toleranz und Akzeptanz der gesellschaftlichen Vielfalt (§ 5).

Grunderfahrungen der politischen Beteiligung sind in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch die Gestaltung von Teiligungsstrukturen im Alltag der Einrichtungen und der mobilen Angebote zu ermöglichen (§ 6). Offene Kinder- und Jugendarbeit versteht sich prinzipiell als Anwalt/Lobbyist von und mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern und zielt darauf hin, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

Ebenso gehört das Zusammenwirken mit den Schulen zum Auftrag, im Interesse der unterschiedlichen Altersgruppen, die konzeptionell von der jeweiligen Einrichtung angesprochen und in die pädagogische Arbeit einbezogen werden. Insbesondere bei schulbezogenen Angeboten (sh. § 7) haben sich die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe mit den Schulen abzustimmen.

Orientierung an Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten

Art und Umfang der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind nach den örtlichen Bedarfen im Rahmen der Jugendhilfeplanung (vgl. Kap. 3) festzulegen. Da die Offene Kinder- und Jugendarbeit in besonderer Weise geeignet ist, mit ihren Angeboten benachteiligte Kinder und Jugendliche zu erreichen, sollte im Rahmen der Jugendhilfeplanung diesem Aspekt eine besondere Gewichtung gegeben werden. Offene Kinder- und Jugendarbeit ist verstärkt in denjenigen Stadtteilen und Sozialräumen vorzuhalten, in denen Kinder und Jugendliche in benachteiligten Lebenswelten aufwachsen.

Personal

Die ausreichende Ausstattung mit pädagogisch qualifizierten hauptberuflichen Personal ist ein grundlegendes Qualitätsmerkmal offener Ju-

gendarbeit in NRW. Die Ausgestaltung eines qualitativ hochwertigen und ausdifferenzierten Angebotes, aber auch die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht machen es erforderlich, dass Einrichtungen (oder Angebote) der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ausreichend personell besetzt sind. Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen unterstützen die hauptberuflichen Fachkräfte, sie stellen jedoch keinen Ersatz dar¹². Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollten dementsprechend verlässlich und kontinuierlich vorgehalten werden, insbesondere in Zeiten, in denen Kinder und Jugendliche ihre Freizeit verbringen d.h. nachmittags, abends, an Wochenenden und während der Schulferien.

Bedarfsorientierung

Das pädagogische Handlungsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist durch einen beständigen Veränderungsprozess gekennzeichnet, der auf die sich wandelnden Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, ihre Fragen und Probleme immer neu antworten muss. So haben sich im Laufe der Entwicklung vielfältigste Arbeitsweisen, konzeptionelle Ansätze und methodische Handlungsweisen ausgebildet.

Zur Profilierung der Arbeit sind im Gesetz idealtypisch mögliche Schwerpunkte von Einrichtungen und Projekten der Offenen Kinder und Jugendarbeit beschrieben. In der Praxis werden jedoch Verbindungen und Verflechtungen zwischen den einzelnen methodischen Ansätzen hergestellt. Das Profil der Einrichtungen und Projekte ist bedarfsorientiert und flexibel auszurichten. Dabei können trägerspezifisch wertorientierte Angebotsprofile sowohl in der Gestaltung einzelner Angebote als auch in der Grundkonzeption deutlich werden.

Kooperationspartner

Um die hier vorgestellten Schwerpunkte und Ziele in der verschiedenen Handlungsfeldern (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) umzusetzen, ist es nötig, dass sich die Einrichtungen, Träger, Verbände im Stadtteil und auf Stadtebene fachbezogen vernetzen. Wesentliche Kooperationspartner sind:

- Jugendberufshilfe
- Schulen (inbes. im Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule, der Ganztagsbetreuung im Sek1-Bereich, bei der Beratung und Begleitung im Übergang von Schule und Beruf sowie in gemeinsamen Projekten)

¹² vgl. hierzu ausführlich MSJK NRW (Hrsg.): Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen – Befunde der zweiten Strukturdatenerhebung zum Berichtsjahr 2002, S. 40 ff.

- Kulturpädagogische Einrichtungen: Die kulturpädagogischen Ansätze in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit können durch fachliche Unterstützung und inhaltliche sowie technische Beratung dieser Facheinrichtungen wirkungsvoll unterstützt bzw. ergänzt werden.
- ASD/Hilfen zur Erziehung: Sowohl der Allgemeine Soziale Dienst als auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit haben die Aufgabe, Einfluss auf die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner im jeweiligen sozialen Raum zu nehmen. Kooperationen in Stadtteilkonferenzen, bei der Abstimmung von Maßnahmen oder z.B. der konkreten Durchführung sozialer Gruppenarbeit in Kinder- und Jugendeinrichtungen sind sinnvoll und möglich.

Weitere wichtige Kooperationspartner sind:

- Politik und Verwaltung
- Wohnungsbaugesellschaften
- Polizei
- Tageseinrichtungen etc.

⇒ Handlungsoptionen und Empfehlungen für die örtliche Ebene

Mit Blick auf eine gezielte Jugendhilfeplanung im Feld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und die Erarbeitung kommunaler Förderpläne soll die nachfolgende Checkliste den Planungsprozess erleichtern:

- Einbindung aller anerkannten Träger über vorhandene Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften in die Jugendhilfeplanung,
- Bestandsaufnahme laufender Aktivitäten der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Träger, Zielgruppen, Themen),
- Klärung der Zielgruppenorientierung/ Beteiligungsmöglichkeiten und -methoden. (Wird die Pluralität der Lebenslagen in den Angeboten berücksichtigt und die Orientierung der Angebote an den Lebenslagen und Bedürfnissen jeweils regelmäßig überprüft und weiterentwickelt? Werden Beteiligungsmöglichkeiten und -methoden für die (unterschiedlichen) Zielgruppen differenziert gestaltet?)
- Nutzung verfügbarer Indikatoren für den Bedarf (z.B. Sozialraumanalysen)
- Entwicklung bedarfsgerechter Angebotsstrukturen und Maßnahmen.
- Vereinbarungen (z.B. in der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII) über zentral und dezentral wahrzunehmende Aufgaben.
- Vereinbarungen mit den Schulen über Kooperationsmaßnahmen
- Klärung des jährlichen Finanzbedarfs für die Sicherstellung der Infrastruktur (Personal-,

Sachkosten, Projektmittel) mit Blick auf den zukünftigen Kinder- und Jugendförderplan.

- Vereinbarungen zur laufenden Qualitätssicherung und Evaluation der Maßnahmen (Wirksamkeitsdialog).

2.2 Jugendsozialarbeit

§ 2 Grundsätze

...

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.¹³

...

§ 13 Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Ebenso wie für die Kinder- und Jugendarbeit trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 KJHG die Planungs- und Gesamtverantwortung für die Jugendsozialarbeit.

Jugendsozialarbeit ist damit Gegenstand der kommunalen Jugendhilfeplanung. Im Rahmen der Verabschiedung künftiger kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne werden die Jugendhilfeausschüsse bzw. die jeweilige Vertretungskörperschaft Festlegungen über die jugendpolitischen Ziele, lokalen Bedarfe, fachlichen Schwerpunkte und den mittelfristigen Finanzrahmen der Jugendsozialarbeit treffen müssen.

Planungsbeteiligte

Um die Interessen sozial benachteiligter bzw. individuell beeinträchtigter junger Menschen besser wahrnehmen zu können, sind neben den freien Trägern der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit und Vertreter/innen der Schulen vor allem auch die neu gebildeten Arbeitsgemeinschaften (ArGe) in die kommunale Jugendhilfeplanung einzubeziehen.

¹³ Wenn das KJHG im KJFöG korrekt zitiert worden wäre, müsste es heißen; „individuelle Beeinträchtigungen und gesellschaftliche Benachteiligungen“

Ziele der Jugendsozialarbeit sind die Stärkung der Persönlichkeit, der Berufsfähigkeit junger Menschen und der Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Beeinträchtigungen.

Dies wird erreicht durch sozialpädagogische Maßnahmen, u.a. durch werkpädagogische Angebote und Beratung. Der in § 13 beschriebene Auftrag der Jugendsozialarbeit betont darüber hinaus frühzeitige und präventive Angebote und verpflichtet die Träger der Jugendsozialarbeit zur konzeptionellen Zusammenarbeit mit allen an diesem Prozess beteiligten Akteuren.

Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule

Die erweiterte Schwerpunktsetzung im KJFöG gegenüber dem SGB VIII zugunsten früher Hilfen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I entspricht der Intention und der Praxisentwicklung in der Jugendsozialarbeit, deren Ziel darin besteht, schulisches und berufliches Scheitern so früh wie möglich zu verhindern (z. B. durch Schulmüdenprojekte, schulbezogene sozialarbeiterische Angebote, sozialpädagogische Schülerhilfen etc.)

§ 13 SGB VIII, § 13 KJFöG und SGB II

Parallel zu schulbezogenen Angeboten besteht der Auftrag der Jugendsozialarbeit darin, Unterstützungsleistungen zur sozialen und beruflichen Integration für diejenigen Schulabgänger und jungen Erwachsenen bereit zu halten, deren berufliche Integration nicht durch die Instrumente und Eingliederungsleistungen von SGB II und SGB III erreicht werden kann. Auch und gerade wegen der Einführung des SGB II sind weiterhin jugendhilfeorientierte Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 KJHG notwendig. Trotz des Nachranggrundsatzes des § 13 SGB VIII gegenüber SGB II kann die Zielgruppe junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf nicht vollständig erreicht werden. Angebote der Jugendsozialarbeit sind weiterhin nötig für junge Menschen,

- die auf Grund fehlender Hilfebedürftigkeit gemäß § 7 und § 9 SGB II keinen Anspruch auf Eingliederungsleistungen haben,
- die den Anforderungen des SGB II und der work-first-Orientierung nicht Stand halten können und über Sanktionierung aus dem SGB II-System herausfallen,
- die niedrigschwellige persönlichkeitsfördernde Maßnahmen zunächst brauchen, damit sie arbeitsmarktintegrierende Angebote erfolgreich aufnehmen und beenden können.

⇒ Handlungsoptionen und Empfehlungen für die örtliche Ebene

In der Praxis ergeben sich im Bereich der Jugendsozialarbeit in der Regel ausgeprägte

Schnittstellen zu Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Unter dem Gesichtspunkt der Neuakzentuierung des KJFöG mit dem Schwerpunkt auf benachteiligte Kinder und Jugendliche wird empfohlen, neben den schul- und arbeitsweltbezogenen Arbeitsansätzen der Jugendsozialarbeit weitere Angebote wie z.B. Streetwork, Notschlafstellen, spezielle Beratungsangebote für Jugendliche und junge Heranwachsende in besonderen Lebenslagen in ein Gesamtkonzept Jugendsozialarbeit einzubeziehen. Diese und evtl. weitere Schnittstellen sollten bei der Aufstellung des örtlichen Jugendförderplanes herausgearbeitet werden.

Jugendämter, freie Träger der Jugendberufshilfe und der Jugendsozialarbeit und die ArGe sollten im Vorfeld der Entwicklung kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne

- ihre Zielsetzungen bezogen auf junge Menschen unter 25 Jahre im Übergang Schule und Beruf gemeinsam analysieren,
- den Bedarf, die Zielgruppen und erforderliche Angebote und Maßnahmen gemeinsam beschreiben,
- jeweilige Schnittstellen und Verantwortungsbereiche zwischen Arbeitsmarktpolitik, Schule und Jugendhilfe klären,
- die Arbeitsteilungen und finanzielle Verantwortlichkeiten verabreden,
- Jugendkonferenzen entsprechend der Empfehlung der Bundesagentur für Arbeit (Kompendium von September 2004, S. 15) einfördern und als Planungs- und Diskussionsplattform installieren,
- innerhalb der Jugendhilfe die Schnittstellen zur Jugendarbeit und zu den Hilfen zur Erziehung klären,
- vorhandene Angebote der Schulsozialarbeit in den Planungsprozess integrieren, bspw. über verbindliche Festlegungen der Zusammenarbeit und qualitativer Weiterentwicklungen etwa im Rahmen von Sozialraumkonferenzen oder örtlichen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

2.3 Kinder- und Jugendschutz

§ 2 Grundsätze

....
(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz in der Kommune ist eine Querschnittsaufgabe. In allen Feldern der Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Familienbildung, Hilfen zur Erziehung) gehört es zum sozialpädagogischen Selbstverständnis der Fachkräfte mit Kindern, Jugendlichen, Müttern und Vätern konkrete Risiko- und Gefährdungssituationen zu thematisieren, sie zu informieren, aufzuklären und die Auseinandersetzung mit den Ursachen zu fördern. Dort, wo spezialisierte Jugendschutzfachkräfte tätig sind oder Jugendpfleger/innen (auch) mit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz beauftragt sind, besteht deren Aufgabe darin, mit den Fachkräften der unterschiedlichen Träger der Jugendhilfe, pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen und mit den Schulen zusammen zu arbeiten, sie für Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu sensibilisieren und zu qualifizieren (Fort- und Weiterbildung).

Zu den Aufgaben der öffentlichen Träger der Jugendhilfe in den Kommunen gehört damit

- eine regelmäßige Informationstätigkeit, die sich an Eltern und andere pädagogisch Tätige richtet,
- die aufklärerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Unterstützung der Arbeit beispielsweise von Jugendverbänden, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Schulen, also aller Träger, die den Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe verstehen,
- die Förderung entsprechender Initiativen und
- die fachliche Begleitung konkreter Projekte und Maßnahmen.

Die Träger der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, sollen diesen Auftrag – und dies wird im KJFöG deutlich betont – in Zusammenarbeit mit den Schulen, der Polizei und den Ordnungsbehörden umsetzen, indem

gemeinsam geeignete pädagogische Angebote entwickelt werden.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im kommunalen Förderplan

Wie im SGB VIII bekräftigt auch das 3. AG-KJHG die präventive Funktion des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Für diesen Teilbereich des Kinder- und Jugendschutzes hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Planungsverantwortung und die Gewährleistungsverpflichtung. Ziele, zu fördernde Maßnahmen und Fördervolumen sind dementsprechend für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Rahmen der Kinder- und Jugendförderpläne auszuweisen (sh. auch Kapitel 3). Zu welchen Themenstellungen, mit welchen Adressaten gearbeitet wird, sollte den jährlichen Planungen vorbehalten bleiben. Gerade im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gilt es auf aktuelle Risiko- und Gefährdungssituationen zu reagieren.

Eingreifender und struktureller Kinder- und Jugendschutz

Um den Kinder- und Jugendschutz wirksam auf der kommunalen Ebene umzusetzen, bedarf es aber auch einer weiteren Perspektive, die die Einhaltung der Jugendschutzgesetzgebung (JuSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages der Länder (JMStV) und anderer relevanter Regelwerke im Blick hat. Die Perspektive „Prävention“ im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ist deshalb in der Kommune zu ergänzen um die ordnungsrechtliche Perspektive im kontrollierenden und eingreifenden Kinder- und Jugendschutz. Es geht hier um die Zusammenarbeit mit Ordnungsbehörden, Polizei, Vereinigungen der Gewerbetreibenden und anderer Institutionen, die Einfluss auf die Einhaltung der Jugendschutzgesetzgebung auf kommunaler Ebene haben. Dieser ordnungsrechtliche Kinder- und Jugendschutz ist allerdings im Gegensatz zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nicht Bestandteil des KJFöG. Dementsprechend ist hier auch nicht die Jugendhilfe in der Verpflichtung entsprechende Maßnahmen selbst durchzuführen oder zu finanzieren.

Als strukturellen Kinder- und Jugendschutz lassen sich schließlich die Bemühungen der Kommune und der freien Träger bezeichnen, die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen so zu gestalten, dass Gefährdungen und Risikosituationen generell reduziert werden. Handlungsfelder des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes sind u.a. Verkehrsplanung, Stadtplanung, Spielraum- und Freizeitstättenplanung, Umweltschutz, Verhinderung von Armut und struktureller Vernachlässigung. Diese

Funktion entspricht den Vorgaben des § 6 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Planungen).

Einbindung in die Jugendhilfe- und Stadtplanung

Für eine wirksame Umsetzung dieses Anspruchs brauchen die mit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz beauftragten Fachkräfte vor Ort Strukturen, die es ermöglichen, das fachliche Wissen in Planungsverfahren und Steuerungsfunktionen einzubringen. Sie sollten in die kommunale Jugendhilfeplanung und die Stadtplanung mit einbezogen werden, um pädagogische, ordnungsrechtliche und strukturelle Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes miteinander verknüpfen zu können.

⇒ Handlungsoptionen und Empfehlungen für die örtliche Ebene

Mit Blick auf eine gezielte Jugendhilfeplanung im Feld des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes betreten viele Jugendämter Neuland. Mit Blick auf die Erarbeitung kommunaler Förderpläne soll die nachfolgende Checkliste den Planungsprozess erleichtern:

- Analyse konkreter Gefährdungstatbestände in der jeweiligen Kommune über die gezielte Beteiligung / Befragung von Fachkräften der Jugendhilfe.
- Bestandsaufnahme laufender Aktivitäten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Jugendhilfe (Träger, Zielgruppen, Themen)
- Bestandsaufnahme der Aktivitäten der Kooperationspartner (Suchthilfe, Polizei etc.)
- Ggfls. direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Expert/innen in eigener Sache. Meist können Mädchen und Jungen selbst sehr genau und konkret Risiko- und Gefährdungssituationen beschreiben.
- Nutzung verfügbarer Indikatoren für den Bedarf (z.B. vorliegende Daten zur Gewalt- oder Drogenproblematik)
- Entwicklung bedarfsgerechter Angebotsstrukturen und Maßnahmen.
- Vereinbarungen (z.B. in der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII) über zentral und dezentral wahrzunehmende Aufgaben.
- Vereinbarungen mit den Schulen über Kooperationsmaßnahmen
- Klärung des jährlichen Finanzbedarfs für Information, Aufklärung, Projekte etc. mit Blick auf den zukünftigen Kinder- und Jugendförderplan.
- Vereinbarungen zur laufenden Qualitätssicherung und Evaluation der Maßnahmen (Wirksamkeit durchgeführter Jugendschutzprogramme).

3. Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe

3.1 Einführung

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Zentrale Ziele des 3. AG-KJHG liegen – neben seinen fachlichen Impulsen und der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes – in einer verbesserten Transparenz und Verlässlichkeit für die Angebote auf örtlicher Ebene, die von den freien Trägern und von Initiativen, von den Gemeinden, Städten und Kreisen durchgeführt werden.

Kommunale Pflichtaufgabe und der Höhe nach unbestimmte Ausgaben

Das 3. AG-KJHG bekräftigt in § 15 Abs. 1 S. 1 ausdrücklich, dass die Jugendförderung eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendämter ist. Die Aufgaben und damit die Ausgaben sind dem Grunde nach, aber nicht der Höhe nach bestimmt.

Die Charakterisierung als Pflichtaufgabe ergibt sich schon aus dem SGB VIII: So sind z.B. nach § 11 Abs. 1 SGB VIII jungen Menschen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu

stellen, wobei sich die Leistungsverpflichtung und die Gesamtverantwortung an die öffentlichen Träger richten (§§ 3, 79 SGB VIII). Die Pflichtaufgabe beinhaltet nach § 15 Abs. 1 Satz 2 die Gewährleistungsverpflichtung und nach § 15 Abs. 2 die Förderverpflichtung. Individuelle Rechtsansprüche stehen dieser Gewährleistungsverpflichtung in der Regel¹⁴ nicht gegenüber.

Auf der anderen Seite sind die Ausgaben der Höhe nach unbestimmt. Vielmehr besteht aufgrund der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe hinreichend kommunaler Gestaltungsspielraum, in dem eine politische Bewertung und Entscheidung unter Abwägung jugend-, sozial- und finanzpolitischer Aspekte stattfindet. Dies betrifft die Bestimmung

- des Bedarfs und der notwendigen Maßnahmen (§ 8 Abs. 2),
- der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und der notwendigen Angebotsstruktur (§ 15 Abs. 1 Satz 2),
- des angemessenen Anteils der Mittel für die Jugendförderung an den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln (§ 15 Abs. 3),
- des angemessenen Eigenanteils der Kommune bei Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes (§ 16 Abs. 3)¹⁵.

Keine einheitliche Quote

Eine für alle Jugendämter einheitliche oder vergleichbare Quote kann es bei der Bestimmung des angemessenen Anteils der Mittel für die Jugendförderung an den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln (§ 15 Abs. 3) nicht geben: Dieses verbietet sich, weil der Bedarf insgesamt und differenziert nach einzelnen Maßnahmen zu unterschiedlich ist und weil die finanziellen Rahmenbedingungen der einzelnen Kommunen nicht vergleichbar sind (Haushaltssicherung sowie Umfang und Struktur des Defizits). Auch die örtlich zum Teil sehr

¹⁴ Ausnahme: Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (Soll-Regelung, aber subsidiär gegenüber Leistungen nach dem SGB II)

¹⁵ Ob und in welcher Form Vorgaben zum angemessenen Eigenanteil in den Verwaltungsvorschriften zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes definiert werden, war zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Empfehlung noch nicht bekannt.

unterschiedlichen Finanzbudgets in der Tagesbetreuung bzw. in den Hilfen zur Erziehung hätte ansonsten finanzielle Konsequenzen für die Höhe der Mittel der Jugendförderung.

Der Anteil der Jugendförderung am gesamten Jugendhilfe-Budget sollte aber vom Jugendhilfeausschuss und vom Rat / Kreistag ausdrücklich diskutiert und festgestellt werden. Anstelle einer Quote bietet sich eher an, die Finanzanteile für Infrastrukturleistungen auf der einen Seite und Einzelfallhilfen auf der anderen Seite gegenüberzustellen und zu diskutieren. Ob diese Quote formal im Förderplan oder im Haushaltsplan aufgeführt ist, ist dagegen eher von sekundärer Bedeutung.

Verhältnis von Jugendhilfeplanung, Förderplan und finanzieller Förderung

In diesem Rahmen spielen drei Instrumente eine zentrale Rolle, deren Verhältnis zu klären ist: Jugendhilfeplanung, Förderplan und die finanzielle Förderung der Träger.

Die Basis für die Tätigkeit des öffentlichen Trägers bildet die Jugendhilfeplanung. Sie ist das Instrument, mit dem – unter Trägerbeteiligung z.B. im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und unter Berücksichtigung der Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen - der Bedarf und die erforderlichen Maßnahmen festgestellt werden (§ 80 SGB VIII, § 8 KJFöG). Das Verhältnis von Jugendhilfeplanung und dem kommunalen Förderplan bestimmt § 15 Abs. 4: Danach wird der Förderplan auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung erstellt. Der Förderplan stellt also inhaltlich die zentralen Ergebnisse der Jugendhilfeplanung dar. Er soll verbindlich die jeweiligen Umsetzungsschritte und die finanziellen Grundlagen für die Angebote des öffentlichen, der freien Träger der Jugendhilfe sowie der kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt darstellen. Der Förderplan bildet seinerseits die Grundlage für die Finanzierung der eigenen Angebote und der Förderung von Angeboten der freien Träger (aus Sicht der Kreise zusätzlich: Angebote der Gemeinden ohne Jugendamt).

War schon bisher klar, dass Jugendhilfeplanung nicht nur einen „technokratischen“ Prozess der Bedarfsfeststellung meint, sondern immer auch die politische Bewertung beinhaltet, wird dies durch die Verpflichtung zur Erstellung des kommunalen Förderplans deutlich unterstrichen: Der Förderplan ist jeweils für die Dauer einer Wahlperiode aufzustellen, er soll die finanziellen Grundlagen sichern¹⁶ und hat damit Bezug zum Haushaltsplan.

¹⁶ RegE zu § 15 Abs. 4 (LT-Drs. 13 / 5576, S. 24)

3.2 Kommunale Jugendhilfeplanung

§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§ 80 SGB VIII verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung in allen Bereichen des SGB VIII. Das KJFöG NRW bestärkt diese Anforderung für die Kinder- und Jugendförderung.

Die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII ist eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfeausschüsse und wird in den meisten Kommunen – zwar in unterschiedlicher Intensität, mit unterschiedlichen Ressourcen und mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten – aber doch kontinuierlich durchgeführt. Die zeitlichen Zyklen, innerhalb derer geplant wird, sind ebenfalls unterschiedlich. Sie dürften sich jedoch i.d.R. unterhalb der für die kommunalen Förderpläne vorgesehenen Fünfjahresfrist bewegen.

Aufgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung ist es, passgenaue Angebote unter Berücksichtigung der Interessen, Bedürfnisse und der Wünsche der Betroffenen mit Blick auf den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan für die drei Bereiche Kinder- und Jugendarbeit,

Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu entwickeln.

Frühzeitige Beteiligung der freien Träger

An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe umfassend und von Beginn an zu beteiligen. Ein optimaler Zeitpunkt der Beteiligung ist die frühzeitige Einbindung i.d.R. über die Arbeitsgemeinschaft/en gem. § 78 SGB VIII bereits bei der Erarbeitung eines „Fahrplanes“ für den Planungsprozess selbst. Gleiches gilt in den Kreisen für kreisangehörige Gemeinden ohne Jugendamt.

Nutzung bestehender Planungsstrukturen

Da es sich bei den kommunalen Förderplänen um ein zusätzliches und unter Zeitdruck zu erstellendes Planungsprodukt handelt, kann es im Rahmen der bestehenden, ggf. auszubauenden oder zu aktivierenden Strukturen der Jugendhilfeplanung im Bereich Kinder- und Jugendförderung erstellt werden. Dazu zählen Kommunikationsstrukturen mit Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII, Wirksamkeitsdialoge und andere Planungsstrukturen.

In diese Strukturen fließt der neue Auftrag ein, Ziele und Inhalte des zukünftigen kommunalen Förderplans zu erarbeiten.

Planungsanforderungen

Im KJFöG werden – neben der Träger- sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung – verschiedene weitere Planungsanforderungen genannt:

- Der gesamte Arbeitsbereich der Jugendförderung ist Gegenstand der Jugendhilfeplanung. Während sich in den meisten Kommunen bisher die Jugendhilfeplanung vorrangig auf den Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit konzentrierte, besteht eine entsprechende Planungsverpflichtung auch für die Bereiche der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. In diesen Feldern betritt die Jugendhilfeplanung vielerorts aber noch Neuland. Eine besondere Herausforderung wird sich deshalb hier für die Jugendämter, aber auch für die Jugendverbände, die Träger der Jugendsozialarbeit und im Jugendschutz tätigen Personen und Einrichtungen ergeben. Eine Chance besteht darin, feldübergreifende Planungsprozesse in Gang zu setzen, indem man zeitgleich die Planung für die gesamte Jugendförderung im Blick hat und Schnittstellen klärt.
- Die Notwendigkeit des sozialräumlichen Zugangs zur Jugendhilfeplanung ergibt sich

(zumindest in größeren Städten und Kreisen) aus mehreren Gründen. So werden sozialräumliche Abstimmungsprozesse zwischen Jugendhilfe und Schule gefordert (§ 7), zudem erfordern Planungsprozesse, die Kinder und Jugendliche betreffen und deren Bedürfnisse berücksichtigen sollen, generell kleinräumige Zugänge. In den Kreisen wirken schließlich die kreisangehörigen Gemeinden als eigenständige Akteure in der Jugendhilfeplanung mit (§ 69 SGB VIII), so dass in diesen Jugendämtern i.d.R. die Gemeindeebene den Bezugspunkt der Planung darstellen wird.

- Schließlich fordert der Landesgesetzgeber eine differenzierte Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielgruppen (§ 3). Gerade in der Frage der Inanspruchnahme bestehender Angebote und Leistungen (Bestandsaufnahme) und der Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zeigt sich der komplexe Planungsauftrag.

⇒ Handlungsoptionen und Empfehlungen für die örtliche Ebene

Zeitperspektive

Angesichts der Tatsache, dass der kommunale Kinder- und Jugendplan auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung erstellt werden soll, können die o.g. Planungsanforderungen in den meisten Kommunen bis zum 1.1.2006 nicht umgesetzt werden. Das KJFöG fordert die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwar auf, bereits im Jahr 2006 einen ersten kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu beschließen, realistisch ist aber eher eine Zeitplanung, die sich an den Haushaltsplanungen für das Jahr 2007 orientiert. Der Zeitdruck zwingt alle Beteiligten zu einem pragmatischen Vorgehen und dem notwendigen „Mut zur Lücke“. Kein Jugendamt wird alle Planungsressourcen ausschließlich im Feld der Jugendförderung konzentrieren können, da parallel die Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes auf der Agenda steht. Deshalb bietet es sich an, eine Planungskonzeption mit einer realistischen Ziel- und Zeitperspektive zum kommunalen Jugendförderplan mit den freien Trägern der Jugendförderung und dem JHA zu vereinbaren.

„Planungscheck“

Wichtig ist vor der Festlegung eines möglichen Zeitpunktes aber im ersten Schritt ein „Planungscheck“, indem der Stand der Jugendhilfeplanung analysiert wird:

- Welche aktuellen Fragen, Bedarfe und Probleme bestehen im Jugendamtsbezirk, die im Zuge der Planung aufzugreifen sind?
- Welche Planungsergebnisse existieren bisher in der Jugendförderung (Freizeitstättenbedarfsplan, Rahmenvereinbarungen und Förderrichtlinien mit entsprechenden Controllingverfahren, Bestandsaufnahmen der Aktivitäten in der Jugendförderung wie z.B. der Wirksamkeitsdialog in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, differenzierter Daten zur Inanspruchnahme der Angebote durch junge Menschen)?
- Welche Beteiligungsstrukturen bestehen bereits für welche Aufgabenbereiche (Stadtteil-, Sozialraumkonferenzen, runde Tische mit Schulen, AG § 78 SGB VIII etc.)?
- Wie und wo wurden Kinder- und Jugendliche bereits erfolgreich beteiligt?
- Welche Grundlagen können genutzt werden (z.B. Sozialraumanalysen, Beschreibung benachteiligter Stadtteile, kleinräumige Daten der Hilfen zur Erziehung)?
- Welche Planungen bestehen in anderen Politikfeldern, die die eigene Planung im Feld der Jugendförderung berühren (bspw. Planungen im Bereich der kommunalen Arbeitsmarktpolitik, Schulentwicklungsplanung, Planungen der Gesundheitshilfe z.B. im Bereich der Suchthilfe etc.)
- Welche Ressourcen sind verfügbar (Planungsfachkräfte, Jugendpflege)?

Auf der Basis dieses Soll-Ist-Vergleichs der kommunalen Jugendhilfeplanung sollten dann die Planungsaufgaben, wie sie sich zur Vorbereitung der kommunalen Kinder- und Jugendförderpläne ergeben, in einer Planungskonzeption konkretisiert werden.

Arbeitsschritte

Zentrale Planungsaufgaben in den Jahren 2005/06 werden sein:

1. Durchführung von Bestandsaufnahmen in denjenigen Feldern der Jugendförderung, in denen noch keine Informationen vorliegen.
2. Abgleich der im KJFöG-NRW genannten Zielsetzungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung mit den bestehenden Konzepten und Angeboten in der Kommune.
3. Bedarfserhebung in denjenigen Arbeitsfeldern, in denen noch keine Erkenntnisse vorliegen.
4. Entwicklung eines längerfristigen Beteiligungskonzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu den unterschiedlichsten Fragestellungen der Jugendhilfeplanung. Ggf. Durchführung exemplarischer Betei-

gungsformen /-projekte (vorrangig zu Fragen, in denen auf Seiten der Fachkräfte selbst die größten Fragen existieren).

5. Abstimmungsprozesse mit den ARGE gem. SGB II bezüglich der Planungen im Bereich der Hilfen für junge Menschen unter 25 Jahren im Übergang von der Schule in den Beruf (s. Kap. 2.2 Jugendsozialarbeit).
6. Abstimmungsprozesse zwischen Jugendhilfeträger und Schulträger (s. Kap. 1.6 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule)
7. Schließlich sollte zwischen allen beteiligten Trägern vereinbart werden, dass zum einen bewährte und bedarfsgerechte Angebote und Maßnahmen auch Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplanes bleiben werden und zum anderen der Förderplan so flexibel gestaltet wird, dass ein ausreichender Spielraum für unvorhergesehene Bedarfe gegeben ist.
8. Klärung des Finanzbedarfs für die Jugendförderung

Jugendhilfeplanung und kommunale Wirksamkeitsdialoge

Vielerorts existieren in den Jugendamtsbezirken in NRW bereits eingespielte und produktive Formen eines kommunalen Wirksamkeitsdialoges in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die wesentliche Elemente der kommunalen Jugendhilfeplanung abdecken. Im Kern geht es (bei aller Unterschiedlichkeit im Detail) um Dialoge zwischen Jugendpolitik, öffentlichem und freien Trägern der OKJA, Einrichtungen, (potentiellen) Nutzer/innen und Kooperationspartnern der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu Zielen, Angeboten, Bedarfen und notwendigen Veränderungen.

Auch die Planungsanforderungen (Vernetzung der OKJA mit Kooperationspartnern, sozialräumliche Perspektive, Zielgruppenbezug) sind Kernelemente des Wirksamkeitsdialoges. In der Regel finden jährliche Gespräch mit allen Einrichtungen über die Zielerreichung und die Ziele des kommenden Jahres statt. Zumeist erhalten die Beteiligten von Seiten der Jugendhilfeplanung fundiertes Planungsmaterial wie z.B. Sozialraumanalysen des jeweiligen Stadtbezirkes. Die Jugendhilfeausschüsse werden ebenfalls jährlich über den Stand der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit unterrichtet.

Diese in den vergangenen Jahren in vielen Kommunen entwickelten Formen des Wirksamkeitsdialoges bieten zum einen eine ideale Grundlage für den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan im Feld der offenen Kinder-

und Jugendarbeit. Zum anderen existiert hier ein geeignetes Modell, wie künftig auch im gesamten Feld der Jugendförderung eine Planung angelegt sein kann.

Denkbar ist diese Form der dialogischen Planung und Qualitätsentwicklung auch im Bereich der Jugendverbandsarbeit (hier allerdings orientiert an den Ressourcen Ehrenamtlicher), in der Jugendsozialarbeit oder auch im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Jugendhilfeplanung – Rolle des JHA

Die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, die Jugendhilfeplanung und die Förderung der freien Jugendhilfe sind die zentralen Aufgaben des JHA. In diesem Sinne hat der JHA viele Möglichkeiten, den Prozess zu gestalten:

Als Auftraggeber der Jugendhilfeplanung kann der JHA

- aktuelle Problemlagen benennen, zu denen er sich Antworten der Fachkräfte der Jugendförderung über den startenden Planungsprozess erhofft,
- Planungsaufträge erteilen und Planungskonzeptionen¹⁷ beschließen,
- das Finanzvolumen für den zukünftigen Kinder- und Jugendförderplan festlegen, in dem sich die Planungen bewegen müssen,
- fachliche Bewertungen und Prioritätenvorschläge einfordern, für den (wahrscheinlichen) Fall, dass der Finanzbedarf zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen den kommunalen Haushalt übersteigt,
- kinder- und jugendpolitische Schwerpunkte setzen.

Empfohlen wird eine frühzeitige Unterrichtung des JHA über die Anforderungen des 3. AG-KJHG und die erarbeitete Planungskonzeption.

3.3 Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan

gesetzliche Vorgaben

Das 3. AG-KJHG enthält nur wenige Vorgaben für den Kinder- und Jugendförderplan (s. § 15 Abs. 4.):

- Der öffentliche Träger muss überhaupt einen Förderplan aufzustellen.
- Der Förderplan gilt jeweils für eine Wahlperiode.

¹⁷ beispielhafte Planungskonzeptionen nordrhein-westfälischer Jugendämter sind unter www.lja-wl.de und www.lvr.de nachzulesen.

- Der Förderplan beruht auf der kommunalen Jugendhilfeplanung.

Im übrigen ist der öffentliche Träger bei der Ausgestaltung des kommunalen Förderplans relativ frei, wobei er aber die Vorgaben in §§ 3 bis 7 und im § 18 (Förderung des Ehrenamtes) zu beachten hat. Da der Förderplan eng mit der Haushaltsplanung verknüpft ist, wird im Regelfall der Rat / Kreistag den Förderplan zu Beginn der Wahlperiode beschließen. Genehmigungs- oder Vorlageverpflichtungen bestehen nicht.

Mögliche Inhalte der ersten Förderpläne

Grundsätzlich beinhaltet der Förderplan die zentralen Ergebnisse der Jugendhilfeplanung und spiegelt damit die wesentlichen Ziele und geplanten Maßnahmen wider, d.h. die eigenen Angebote und die zu fördernden Maßnahmen der Träger. Der Förderplan soll dadurch die Handlungssicherheit der Träger, die in aller Regel auf öffentliche Förderung angewiesen sind, für einen mittelfristigen Zeitraum erhöhen und dafür – so die Begründung zum 3. AG-KJHG – die finanziellen Grundlagen sichern.

⇒ Handlungsoptionen und Empfehlungen für die örtliche Ebene

Pragmatische Herangehensweise

Angesichts der relativ geringen gesetzlichen Vorgaben und der Komplexität der Jugendförderung mit vielen einzelnen Handlungsfeldern, mit einer Vielzahl von Trägern und Initiativen hat der öffentliche Träger einen weiten Spielraum. Auch wegen des sehr kurzfristig in Kraft getretenen 3. AG-KJHG empfiehlt sich in der Startphase eine pragmatische Herangehensweise, zumal die demnächst zu beschließenden kommunalen Förderpläne bereits mit dem Ablauf der Wahlzeit der Räte und Kreistage in 2009 auslaufen. Insgesamt sind folgende Alternativen denkbar.

Berücksichtigung aller Handlungsfelder

Grundsätzlich sollte der Förderplan, der Gewährleistungsverpflichtung nach § 15 Abs. 1 und nach § 79 SGB VIII entsprechend, alle Handlungsfelder umfassen.

Der Stand der Einbeziehung der einzelnen Handlungsfelder wird sich jedoch sehr unterschiedlich darstellen. So wird die Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Jugendhilfeplanung der Jugendämter bereits eine Rolle spielen, während der Kinder- und Jugendschutz jedenfalls planerisch oftmals nicht besetzt sein wird. Es ist daher denkbar, in der Startphase z.B. im Bereich des Jugendschutzes lediglich die Maßnahmen fortzuschreiben und mögliche Perspektiven aufzuzeigen, weil es schwierig

sein kann, hier zu einer vollständigen Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung zu gelangen.

Querschnittsthemen

Aus den gleichen Gründen kann sich die Notwendigkeit ergeben, unterschiedlich mit den Querschnittsthemen (interkulturelle Bildung, Gender Mainstreaming etc.) umzugehen.

Finanzielle Bindung

Hier besteht zum einen die Alternative, dass der Rat / Kreistag - entsprechend der Jährlichkeit des Haushalts¹⁸ (§ 78 Abs. 1 und 3 Gemeindeordnung NRW) - nur für das kommende Haushaltsjahr Bindungen eingeht und die weiteren Finanzmittel des Förderplans in die rechtlich unverbindlichere mittelfristige Finanzplanung einstellt. Damit würde es sich für die verbleibenden Jahre der Wahlperiode um eine politische Erklärung zur Finanzierung der Jugendförderung handeln.

Zum anderen besteht die Alternative, auch über das laufende Haushaltsjahr hinaus verbindlich die Mittel für die Jugendförderung festzulegen: Durch den Abschluss von mehrjährigen Förderverträgen mit freien Trägern geht die Kommune eine Verpflichtung ein, durch die sich der Rat / Kreistag auch über das kommende Haushaltsjahr hinaus selbst bindet. Damit wird den einzelnen Trägern in besonderem Maße Handlungssicherheit gewährt, eines der wesentlichen, aber nicht verbindlich vorgegebenen Ziele des KJFöG.

Ausschöpfung der finanziellen Mittel

Gerade bei einer verbindlichen Festlegung der Finanzmittel für eine Wahlperiode ergibt sich die Alternativen, das Budget vollständig auszuschöpfen oder eine freie Spitze für unvorhergesehene Bedarfe zurückzubehalten. Letzteres wird in Hinblick auf § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (Vorsorge, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann) empfohlen.

Benennung konkreter Zuwendungen an die Träger

Hier bestehen die Möglichkeiten, entweder nur die Haushaltsmittel für die einzelnen Handlungsfelder oder auch konkret trägerspezifisch die einzelnen Zuwendungen darzustellen.

Besonderheiten bei Kreisjugendämtern

Bei den Kreisen ist zusätzlich ein Verteilungsschlüssel bei der Zuwendung an die kreisangehörigen Gemeinden festzulegen¹⁹.

¹⁸ vorbehaltlich der in § 78 Abs. 3 GO vorgesehenen Möglichkeit des sog. Doppelhaushalts

¹⁹ s. dazu Kapitel 3.1

Zeitpunkt

Bei wörtlicher Auslegung des Gesetzes müssten die öffentlichen Träger bereits zum 1.1. 2006 einen kommunalen Förderplan erarbeiten. Angesichts des Zeitpunkts des Inkrafttretens des 3. AG-KJHG sollte ein späterer Zeitpunkt vertretbar sein. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der versetzten Wahlperioden von Land und Kommunen, so dass der Kinder- und Jugendförderplan des Landes erst Anfang 2006 verbindlich beschlossen wird. Empfohlen wird deshalb, im 2. Halbjahr 2005 einen Planungsauftrag zu erteilen und Mitte 2006 den kommunalen Förderplan zu beschließen.

3.4 Förderung der freien Träger und Gemeinden

Die Förderung der Leistungsanbieter basiert auf der Jugendhilfeplanung und dem kommunalen Kinder- und Jugendförderplan. Förderung bedeutet dabei in erster Linie die Gewährung von Finanzmitteln; praktisch sind aber auch die Gewährung von Sachmitteln (Bereitstellung von Räumen und Material) und ideelle Unterstützung von Bedeutung.

Förderempfänger

Förderempfänger sind zum einen die freien Träger, zum anderen aus Sicht der Kreise aber auch die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt. Letztere werden durch das 3. AG-KJHG nicht verpflichtet, sondern nur die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden ohne Jugendamt können aber gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts Angebote und Einrichtungen betreiben. Unter Förderungsaspekten sind die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt also in gewisser Weise mit den freien Trägern vergleichbar.

Fördertechnisch möglich ist die Variante, die Fördermittel an einen Trägerverbund zu bewilligen, der dann seinerseits die Mittel an die unmittelbar durchführenden Träger weitervergibt. Dies stellt für das Jugendamt eine Verfahrensvereinfachung dar. Dabei muss grundsätzlich der Trägerverbund sicherstellen, dass die Mittel zweckgerecht verwendet werden.

Förderung durch Kreisjugendämter

In Bezug auf die Förderung durch die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt es zum einen die Alternative, dass der Kreis unmittelbar die Zuwendungen an die freien Träger gewährt, dies aber zuvor mit den kreisangehörigen Gemeinden abstimmt. Zum anderen besteht die Alternative, die Fördermit-

tel nach einem bestimmten Schlüssel auch formal an die kreisangehörigen Gemeinden zuzuwenden. Als mögliche Verteilungsschlüssel kommen insbesondere Jugendeinwohnerwert, die Orientierung an der Einrichtungsstruktur, Besucherzahlen oder Belastungsindikatoren in Betracht.

Fördergrundsätze

Bei der Förderung²⁰ ist das Jugendamt an die Fördergrundsätze von § 74 SGB VIII gebunden. Neben den zwingenden Fördervoraussetzungen (z.B. Verfolgung gemeinnütziger Ziele) gehört dazu u.a., dass eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraussetzt. Hinzuweisen ist auf § 74 Abs. 2 SGB VIII, wonach die Förderung von der Bereitschaft des Trägers abhängig gemacht werden kann, Angebote nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung auszugestalten. Die Einzelheiten können über die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

Förderverträge

Statt der Förderung durch Bewilligungsbescheid sind auch Förderverträge zulässig. Diese Verträge können zwar auch jährlich abgeschlossen werden, sind aber besonders sinnvoll, wenn sie für mehrere Jahre geschlossen werden. Auf der einen Seite bietet dies den Trägern Handlungssicherheit, auf der anderen Seite können über Förderverträge auch verbindlich Ziele, Maßnahmen und Qualitätsentwicklungsverfahren (sh. auch Kapitel 3.2 kommunaler Wirksamkeitsdialog) mit den Trägern vereinbart werden.

Auch bei Förderverträgen gilt die Bindung an die Fördergrundsätze des SGB VIII (§§ 3 ff., 74 SGB VIII). So können nach § 74 Abs. 1 SGB VIII nur Träger gefördert werden, die gemeinnützige Ziele verfolgen. Bei gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und deren Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten (§ 74 Abs. 4 SGB VIII). Auch wenn in Förderverträgen Ziele, Leistungen, Beteiligung am Wirksamkeitsdialog und Formen der Berichterstattung vereinbart werden, handelt es sich um eine aus § 74 SGB VIII abgeleitete Förderung.

Ebenfalls möglich sind Leistungsverträge, die den Austauschcharakter von Leistung und Gegenleistung betonen und die sich mehr oder weniger stark an den Vereinbarungen über

(teil-)stationäre Leistungen nach §§ 78a ff. SGB VIII orientieren. Leistungsverträge entbinden aber nicht von der Einhaltung der Fördergrundsätze in § 74 SGB VIII. Zu beachten ist, dass Leistungsverträge je nach Vertragsgestaltung zivilrechtlicher Natur sein können. Dabei gilt es, die Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden, z.B. durch Vertragsschluss mit gemeinnützigen Trägern und deutliche Betonung der pädagogischen Förderleistung, auch wenn zur Erfolgsmessung ein Berichtswesen u.a. mit Kennzahlen zur Inanspruchnahme der Leistungen vereinbart wird. Notfalls ist vor Vertragsschluss Beratung einzuholen.

Förderung in der Regel von 85 % der Gesamtaufwendungen (§ 17 Abs.1 S. 2)

Hierbei handelt es sich um eine Sollregelung. In geeigneten Fällen kann das Jugendamt daher auch einen höheren Anteil der Förderung übernehmen. Wirtschaftlichkeitspotentiale sind auszuloten und zu nutzen.

3.5 Entwurf einer Struktur für einen kommunalen Kinder - und Jugendförderplan

Vorbemerkung

Bereits im Januar 2002 hat der Landtag NRW einstimmig die Rechte von Kindern und Jugendlichen in die Landesverfassung aufgenommen. In Artikel 6 heißt es seitdem: „*Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten. Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.*“

Dieser Artikel unterstreicht die besondere Verantwortung auch der Kommunen für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW zum 01. Januar 2005 wird nunmehr ein weiterer, verbindlicher Rahmen für die künftige Förderung von Kindern und Jugendlichen in NRW gesetzt. So müssen

²⁰ zu den unterschiedlichen Förderarten (Anteils-, Festbetrags-, Fehlbetragsfinanzierung; Projekt-, Strukturförderung) vgl. Wiesner, § 74, Rn. 9 ff., Kommentar zum SGB VIII, 2. Aufl. 2000

auch die Kommunen zum 01. Januar 2006 einen Kinder- und Jugendförderplan beschließen, in dem dann für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode die Ziele und Aufgaben sowie die finanzielle Förderung der Kinder –und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder –und Jugendschutzes beschlossen werden. Wesentliches Ziel dieser Förderpläne ist die Herstellung von Planungssicherheit in der Kinder –und Jugendförderung und damit auch die Sicherung personeller Kontinuität.

Durch die enge Verbindung zwischen dem Auftrag zur Verabschiedung eines Förderplanes im Jahr 2006 mit den kommunalen Jugendhilfeplanungsprozessen entsteht in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen ein Zeitdruck, sich zügig mit den Vorgaben des neuen Gesetzes auseinander zu setzen. Es sind also kurzfristig Ideen zu entwickeln, wie kommunale Kinder –und Jugendförderung künftig gestaltet werden soll.

Mit der hier vorgeschlagenen Struktur für einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan soll ein Rahmen angeboten werden, der der gesetzlichen Aufgabenstellung gerecht wird²¹. Der Entwurf geht davon aus, dass es sich nicht um ein starres Förderwerk handeln soll. Vielmehr soll er Grundlage und Basis für sich kontinuierlich an den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen zu entwickelnde kommunale Regelungen sein. Er berücksichtigt die Verankerung altersgemäßer Mitwirkung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen und geht davon aus, dass die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit (öffentliche und freie Träger) der beste Garant für die Entwicklung von wirkungsvollen Beiträgen für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist.

ENTWURF

1. Gesetzliche Grundlagen

- Grundgesetz
- Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Landesverfassung NRW
- 1. und 3. AG KJHG

2. Ziele und Aufgaben des Jugendförderplanes

- Bedarfs- und interessenorientierte Angebote
- Qualitätsentwicklung und Qualitätsnachweis

²¹ Dieser erste Entwurf wurde durch Mitglieder der Arbeitsgruppe entwickelt. Weitere Entwürfe werden zukünftig im Internet für Interessierte veröffentlicht: www.lvr.de oder www.lja-wl.de

- Verpflichtende Jugendhilfeplanung als Förderungsgrundlage und Basis
- Jugendförderplan als zentrales Steuerungsinstrument in den Kommunen
- Kinder- und Jugendarbeit als eigenständige Bildungsressource
- Chancengleichheit, Ausgleich von Benachteiligungen
- Darstellung der Gesamtressourcen des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für die Kinder- und Jugendförderung
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII)
- Verhältnis kommunaler Mittel zu den Landesmitteln
- Flexibilität gewährleisten

3. Inhalte / Themen/ Schwerpunkte

- Jugendförderplan regelt alle für die Kinder- und Jugendförderung relevanten Aufgabenfelder
- Alternative bzw. Ergänzung zu kommerziellen Angeboten

4. Zentrale über allen Schwerpunktfeldern liegenden Querschnittsaufgaben

- Berücksichtigung sozialer Lebenslagen
- geschlechtergerechte Angebote (Gender-Mainstreaming)
- interkulturelle Bildung
- Beteiligung, Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen
- Kooperation mit Schule

5. Förderbereiche /Schwerpunkte

Die Förderfelder stehen gleichberechtigt nebeneinander- kein Ranking-

- politische soziale Bildung
- schulbezogene Jugendarbeit
- kulturelle Jugendarbeit
- sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Allgemeine Jugendberatung und Information
- Medienbezogene Jugendarbeit
- Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- Geschlechtsdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit
- Internationale Jugendarbeit

6. Förderprogramme

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Arbeit sollen die Förderprogramme längerfristig angelegt sein und den Schwerpunkt im Jugendförderplan ausmachen

6. 1 Jugendverbandsarbeit

- Wertevermittlung als Orientierungsangebot für junge Menschen

- Unterstützung von Ehrenamtlichkeit Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Selbstorganisation und Partizipation, Mitwirkung und Mitbestimmung
- Planungs- und Leitungsaufgaben
- Förderung von Büro- und Personalkosten
- Förderung von Zusammenschlüssen von Jugendverbänden

6.2. Offene Jugendarbeit

- Freizeitstättenplanung in Verbindung zu anderen Fachbereichen der Kinder- und Jugendförderung insbesondere Schule
- Sozialraumorientierung der Einrichtungen / Angebote
- Themenbezogene Einrichtungen / Angebote
- „zentrale“ Einrichtungen für das gesamte Stadtgebiet
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit: Betriebskostenförderung und Investitionskostenförderung
- Mobile Arbeit auch außerhalb von Einrichtungen
- Einsatz von Fachkräften
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfe und Interessen der unterschiedlichen Altersgruppen
- Unterschiedliche Einrichtungstypen (Förderkriterien und -höhen aufführen)

6.3. Jugendsozialarbeit

- Beratungsangebote
- Beschäftigung -und Qualifizierungshilfen
- Bildungsangebote
- Soziale Integration insbesondere benachteiligter Jugendlicher
- Hilfen beim Übergang Schule-Beruf unter besonderer Berücksichtigung von Prävention
 - o Maßnahmen und Fördermöglichkeiten festlegen z.B. Lernhilfen außerhalb von bzw. mit Schule
 - o Initiativen und zukunftsweisende Projekte der Jugendsozialarbeit

6.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Schwerpunkt liegt in der Vorbeugung
- Schutz vor gefährdenden Einflüssen
- Kooperation mit Schulen, Ordnungsbehörden, Polizei
- Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- (ggfls. jährlich Förderungsschwerpunkte und Maßnahmen festlegen z.B. Suchtproblematik, Sprayer, friedenspädagogische Arbeit, Maßnahmen gegen Gewalt, Konsumerziehung, Medienerziehung)

7. Projektförderung

Die Projektförderung soll, ergänzend zu den längerfristig angelegten „Förderprogrammen“, dazu dienen, neuen Entwicklungen durch entsprechende Maßnahmen/Aktivitäten zu entsprechen.

- Förderung von Modellen und Projekten über alle Förderprogramme
- Erprobung zukunftsweisender Initiativen
- Aussagen über Rahmenbedingungen nach Abschluss des Projektes sind vorzunehmen (Abschluss der Maßnahme oder Finanzierungsmodalitäten nach Fortsetzung in der „Regelförderung“ oder anderer Finanzierungen sind bei Projektantrag anzugeben)

8. Ressourcen

- Einbindung von Landes und kommunalen Mitteln gewährleisten
- Planungssicherheit orientiert an der Wahlperiode sicherstellen (Ratsbeschluss)
- Angemessener Anteil der Mittel für Kinder- und Jugendarbeit am Gesamtaufkommen der für die Jugendhilfe bereitgestellten Ressourcen finden. Muss in den politischen Gremien ausgehandelt und vom Rat verabschiedet werden (Gesamtbetrag vom Rat festlegen lassen)

9. Verfahren

- Förderberechtigte festlegen
- Förderung anerkannter Träger § 75 SGB VIII (freie Träger der Jugendhilfe)
- Förderung/ Unterstützung von Initiativen und anderer nicht anerkannter Gruppierungen

10. Förderkriterien/Voraussetzungen

- Förderungsmodalitäten und Höhen in den einzelnen Programmteilen festlegen
- Förderungshöhe
- Vorschlag: Zuwendungen zu den Maßnahmen an freie Träger im Rahmen des kommunalen Jugendförderplanes werden als Teilfinanzierungen bis zu 90 % der Gesamtkosten finanziert. Soweit Landes oder Bundesmittel in Anspruch genommen werden, sind diese in Abzug zu bringen.
- Bei Festbetragsfinanzierungen von Geschäftsstellen freier Träger können Personal- und Bürokosten bis zu 100% der Gesamtkosten gefördert werden
- Im Rahmen zeitlich befristeter Projektförderungen ist ebenfalls eine Förderung von 100% möglich.
- Die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe erfolgt nach Maßgabe des § 74 SGB VIII (werden gleichartige Maßnahmen von der freien und öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwen-

den, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten (§ 74, Abs.5 SGB VIII).

- Eine auf Dauer angelegte Förderung freier Träger setzt die Anerkennung nach § 75 SGB VIII voraus
- Regelungen zu Qualitätsentwicklung / Evaluation und Verwendungsnachweisführung

11. Jugendhilfeausschuss

Der Jugendförderplan ist vom örtlichen Jugendhilfeausschuss beschließen zu lassen.

12. Schlussbemerkungen

- Gültigkeitsdauer/ Laufzeit / Stabilität über eine Wahlperiode (5 Jahre)

Mitglieder der Arbeitsgruppe, Autorinnen und Autoren

Axnick, Norbert
Bauer, Peter
Bienemann, Georg
Cremer, Wilfried
Debbing, Cäcilia

Enters, Norbert
Exner, Christine
Jendral, Susanne
Hubweber, Norbert
Kascha, Rainer
Korte, Klaus
Kozicki, Norbert
Mathes, Reiner
Mehring, Dolf
Müller, Wilhelm
Niehaus, Josef
Offermann, Arno
Pape, Hans
Peters, Karl
Quilling, Marlu
Trödel, Michael
Welslau, Edmund
Wiemers, Almut

Stadt Krefeld
Bielefelder Jugendring e.V.
Kath. LAG Jugendschutz NRW
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW
Fachstelle Fuma NRW in Zusammenarbeit mit Bündnis Mädchenpolitik und LAG Jungenarbeit
Stadt Dortmund
Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW
SJD Die Falken NRW, Landesjugendring NRW e.V.,
LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW, AGOT NRW
Paritätisches Jugendwerk NRW
Stadt Düsseldorf
Falken- Bildungs- und Freizeitwerk NRW e.V, AGOT NRW
Der Paritätische NRW für die LAG Jugendsozialarbeit NRW
Stadt Bochum
Landesjugendring NRW e.V.
Jugendring Dortmund
Stadt Essen
Stadt Aachen
Stadtjugendring Essen
Stadt Köln
Kreis Gütersloh
Stadt Bad Salzuflen
Diakonisches Werk Westfalen für die LAG Freie Wohlfahrtspflege

Zum Schluss

Besuchen Sie uns im Internet! Hier finden Sie weitere praktische Materialien rund um das Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW

⇒ **www.lvr.de**

⇒ **www.lja-wl.de**

Wenn Sie Vorlagen, Konzepte oder Arbeitsmaterialien erarbeitet haben, die für andere Jugendämter oder freie Träger hilfreich sein könnten, dann schicken Sie uns diese für den geplanten Internetauftritt bitte zu!